# II. Abschnitt.

# Ginzelne Gegenstände des Staatsaufwandes.

S. 44.

Die nabere Betrachtung ber Staatsausgaben fuhrt, wie ichon bie Berhandlungen ber ftanbifchen Berfammlungen über bie Finangplane zeigen, ju einer Prufung aller Ctaatseinrichtungen, und man konnte hierdurch in Berfuchung gerathen, einen großen Theil ber Staatsklugheitslehre in die Finanzwiffenschaft hereinzuziehen (a). Dieß wurde jedoch nicht bloß bem 3mede berfelben wiberftreiten, fondern barum schablich fein, weil babei eine allseitige grundliche Untersuchung ber Staatsverwaltungs= gegenstande verhindert und ber finanzielle Gefichtspunct zu febr hervorgehoben murbe. Um fich genau in ben Grangen ber Fi= nangwiffenschaft zu halten, muß man fich barauf beschranfen, bei jebem Gegenstande ber Staatsausgaben zu erforfchen, mo fich in ihm Gelegenheit zeigt, Die Grundfate ber Sparfamkeit ohne Berlegung anderer Rucfichten in Unwendung zu bringen. (a) Wie es zum Theile von Rraufe gefchehen ift, National= und Staatse öfonomie, 2ter Theil.

# 1. Abtheilung.

Musgaben aus ber Berfaffung.

S. 45.

Es fann feinem Zweifel unterliegen, baß in einem monar= chifden Staate ber Furst auf ein seiner erhabenen Stellung ent=



fprechenbes Ginkommen aus Staatsmitteln Unfpruch bat, und ebenfo, bem Befen ber Erbmonarchie gemäß, feine Familie. Der hiezu bestimmte Theil bes Staatsaufwandes bilbet bie Sofftaate ober Sofausgaben. Die Beftreitung biefer Musgaben aus Staatseinkunften ift jedoch ba unnothig, wo bie fürftliche Kamilie, wie fie urfprunglich aus bem Ertrage eigen= thumlicher Landereien ihre Bedurfniffe beftritten batte, fo auch noch fortwahrend fich im Eigenthume folder Guter und Rechte befindet, bie anerkanntermaßen jene Bestimmung haben. Diefe Stammauter bes furftlichen Saufes fonnten ba erhalten werben, wo die bochfte Gewalt noch in der namlichen Kamilie fich vererbt, aus beren Landbefit und Gutsberrlichkeit fich ebe= mals bie Landeshoheit entwickelt hat. Wo bagegen burch Umwalzungen und Wechfel ber herrschenden Familie jene Stamm= guter in bas Staatseigenthum ober in Privathande übergingen, ober mo fie durch ben Entschluß bes fürstlichen Geschlechts in Staatsgut umgewandelt wurden (a), da trat die Berpflich= tung bes Bolkes ein, ben Bebarf bes Sofes auf andere Beife zu becken.

(a) Bergl. unten §. 90. und Bollgraff, Syfteme ber prakt. Politik, IV, 506. Doch pflegt man in biefem Falle bei ber Bestimmung ber Hofausgaben barauf Rücksicht zu nehmen, was biese Guter bem Monarden wurden eingebracht haben, wenn er sie beibehalten hatte.

S. 46.

Die Erhaltung solcher Stammguter bes fürstlichen Hauses gewährt für dasselbe in der größeren Sicherheit des aus ihnen entspringenden Einkommens bei Unglücksfällen, und da, wo eine ständische Verfassung besteht, in der Unabhängigkeit von der Bewilligung der Landstände unverkennbare Vortheile. Indeß hat man doch den Nugen dieser Güter häusig überschätzt (a). Man glaubte, der Auswahd des Hoses, wie ausgedehnt er auch sein möge, verliere dadurch sein Anstößiges, daß er aus den eigenen Einkunsten des Fürsten genommen wird; allein eine Verschwendung in diesen Ausgaben würde, besonders bei einem beengten Staatshaushalte, doch immer als ein Mißverhaltniß angesehen werden, vorzüglich da nach dem deutschen Staatserechte die erwähnten Familiengüter auch zugleich zur Bestreiz

tung von Regierungsausgaben behulflich fein follten, val. S. 91. In manchen Landern, wo bie Domanen als furftliches Sausaut galten, ift bennoch bie Berabrebung einer Civillifte nothia geworben, entweder weil ber Ueberschuß ber Domanialeinfunfte in die Staatscaffe floß, ober weil biefe bei ber Ungulanglichkeit jener einen Buschuß (Rammerbulfe) geben mußte (b). Die landståndische Mitwirkung zur Festsetzung ber Sofftaatsausgaben tragt bagegen bei, biefelben in einem, ben Sulfsquellen bes Landes entsprechenden Maage zu erhalten. Die Berhandlungen über biefen Gegenstand find gwar ofters in einer fur bie furftliche Burbe verlegenden Beife geführt worben, allein wenn bieß burch ben Befit von Sausgutern gang verhutet werben follte, fo mußten biefe fo betrachtlich fein, daß fie felbst fur bie außerordentlichen Sofausgaben zureichten, und dieß murbe die Gefahr eines übermäßigen Sofaufmandes fehr verftarfen. Ferner kann man auch ba, wo solche Guter nicht vorhanden find, bie gefetliche Unordnung treffen, baß fur bie Sofftaatsausgaben fortwahrend eine aus bem Ertrage benannter Staatsguter gu giehende Summe ausgeschieden wird (c).

(a) Bergl. v. Jafob, II, S. 835 ff. - Dahlmann (Politit, I, 94) bemertt, daß die Furften felbit öfters ben Bezug einer beftimmten Gelbfumme aus ber Staatscaffe vorzogen.

(b) 3. B. Altenburg. Berfaffung v. 1833, S. 18. Sobengollern : Sigma=

ringen'sche Berf. 1833. §. 74. (c) In Preußen werden 21/2 Mill. Athlr. von dem Ertrage der Domanen fur ben bof abgezogen, bie im Budget nicht aufgeführt find. - Nach bem hannov. Grundgefet von 1833, §. 125. 126, follte ein Domanencompter, ber 1/2 Mill. Rthtr. rein abwurfe, ausgefchieden und bem Ronige gur freien Berwaltung übergeben werben, mas jedoch eine unnöthige Berwicklung verurfacht hatte. In Decklen= burg-Schwerin wurden 1849 74 Buter mit 228 Sufen, nebft Schloffern, bem großherzoglichen Saufe überlaffen und baneben 175 000 Rthir. Civillifte bewilligt. Much in Olbenburg tam man (5. Februar 1849) überein, einen Theil der Domanen, ber rein 85 000 Rthir. trägt, ale Fibeicommiß ber fürftlichen Familie auszuscheiden, mah= rend ber Meft in bas Staatsvermogen übergieng.

#### S. 47.

Das Nachbenken über die Große ber Sofftaatsausgaben führt mit Nothwendigkeit auf die Unerkennung zweier Cabe, bie fich gegenseitig beschranken und aus beren Berbindung ber richtige Mittelweg hervorgeht.

I. Der Fürst follte nicht in die einfache und sparfame Lebensweise einer bürgerlichen Familie versetzt werden, er bedarf eines
reichlicheren Einkommens (a), theils damit sich seine Würde
durch den sinnlichen Eindruck einer nicht bloß anständigen, sonbern geschmückten und gefälligen Umgebung auch äußerlich kund
gebe (b), theils um Handlungen der Wohlthätigkeit üben zu
können, in denen seine Persönlichkeit einen besto weiteren Spielraum sinden muß, je mehr bei den eigentlichen Regierungsgeschäften wegen ihrer heutigen Schwierigkeit und der Berantwortlichkeit der Minister diesen überlassen werden muß. Starke
Einschränkungen, plotzlich ausgesührt, würden ferner viele Familien nahrungsloß machen und können daher ohne Nachtheil
nur allmälig eintreten.

(a) Ub. Smith, 5. Buch 1. Cap. 4. Ubthig. (b) Das Bolk felbft fieht dieß als Chrenfache an.

§. 48.

II. Gerade ber Umftand jeboch, baf im Gingelnen bes Sofaufwandes eine angftlich berechnete Sparfamfeit nicht füglich burchgeführt werben fann, hat, wie bie Erfahrungen alterer und neuerer Beit beweifen, febr oft eine Berfchwendung veran= laßt, welche fur bie Bolkswirthschaft bie traurigften Folgen außerte (a). Es ift baber eine Befchrantung biefes Aufwandes im Gangen nothwendig, die in fleineren und in minder wohl= habenden ganbern weiter geben muß, als in anderen. Die Gin= richtungen ber europaischen Sofe laffen eine bedeutende Bereinfachung zu. Bas als unabweislicher Bebarf (minimum) anzusehen fei, lagt fich einigermaßen ans ber Bergleichung mit ben Ginfunften ber beguterteren Staatsburger beurtheis Eine Pracht bes Sofes, bie mit schweren Entbehrun= gen ber Burger erfauft werben muß, fann burch bie vorbin (§. 47.) angegebenen Rudfichten nicht gerechtfertigt werben, zumal ba fich, wenn bie Umftanbe es gebieten, Burbe mit ebler Einfachheit wohl vereinbaren lagt. Es muß baber eine fur ben Sof zu verwendende Summe festgefest und mit ben Staatseinfunften, ben fruberen Sausgutern ber furftlichen Familie und ben übrigen Staatsbedurfniffen in ein richtiges Berhaltniß ge=

bracht werden (b). Diese Summe wird in den Ländern, wo sie von landständischer Zustimmung abhängt, Civilliste genannt (c).

(a) Malum tutorem esse Imperatorem, qui ex visceribus provincialium homines non necessarios nec reip, utiles aleret, urtheilte Alex. Severus. Bergl, Klock, De aerar. S. 911. Bekannt ift bie Prunkliebe Lubwigs XIV. Bergl. Geschichte Frankreiche, Leipzig, 1829. S. 777. 782. — Colbert widerfprach wenigstens, wenn er auch nicht zu hindern vermochte. "Je déclare à V. M.," sagte et 1666, "qu'un repas inutile de 3000 livres me sait une peine incroyable, et lorsqu'il est question de millions d'or pour la Pologne, je vendrais tout mon bien, j'engagerais ma femme et mes enfants et j'irais à pied toute ma vie pour y fournir, s'il était nécessaire." Bresson, I, 339. - Man findet in ben frang. Finangrechnungen, daß im 3. 1685 bie verschiedenen, ben Sof betreffenden Ausgaben 1/4 bes gangen Aufwandes ober 25. 917 828 Liv. betrugen. Da nun feit 1679 die Mark feines Gilber zu 20 Liv. 611/12 Cous, vor der Revolution aber zu 54,95 Liv. ausgebracht murbe (Praun, Bom Mungwefen, S. 209. Necker, Admin. III, 6.), fo ift jene Summe auf 49 Mill. Liv. ber letteren Beit ju fcaten. Reders Mufgablung ber hofftaatsausgaben gu feiner Beit giebt boch nur 33 700 000 Liv. bei 610 Mill. Liv. Ausgabe, ober 51/2 Proc. a. a. D. 11, 362. — Die Anlagen von Berfailles und bie naheliegenben Schlöffer Trianon, Marly 2c. fofteten zwifden 1674 und 1690 bie Summe von 882/4 Mill. Liv., in fpaterem Gelbe 157 Mill. Schloger, Staatsang. XII. 65. - Noch Rarl X. hatte ein fo ftarfes hofperfonal, bag jeber hof= bediente nur 3 Monate jahrlich Dienft that; f. Duchesne, Essai sur les finances, P. 1831.

(b) Starte freiwillige Beranderungen biefes Aufwandes in Folge ber Margereigniffe 1848 und ber Finanzverlegenheit in ben beutschen

(c) Bergl. v. Ja fob, II, § 851. Der Musbruck ift in England querft ub= lich geworden. Die große Verminderung ber Domanen, die Entzie= hung mehrer Regalien zc. nothigte bas Parlament , unter Rarl II. 1660 eine aus anderen Gintunften herfliegende Ergangung für ben foniglichen Sof zu bewilligen; man wies biezu gemiffe Gintunfte (civil-list-revenues) an, bie gufammen auf 1.200 000 g. St. angeichlagen murben, von benen jeboch auch Musgaben für Rlotte und Beer beftritten werden mußten. Bas dem Ronig verblieb, ichatte man 1676 auf 462,115 &.; 1690 (Wilhelm III.) wurden bemfelben 600 000 E. zugedacht, die man 1697 auf 700 000 E. erhöhte, doch mit Ginichtuß ber erblichen Kroneinfunfte. Bis auf Georg II. be= gnugte man fich, die jugewiesenen Ginkunfte nur im Allgemeinen anguichlagen und barnach ben gur Ergangung erforderlichen Bufchuß zu bestimmen. Run aber, als man die Civillifte auf 800 000 &. feste, wurde zugleich verfügt, daß jährlich bas, was an bem Betrage ber jugewiesenen Ginfunfte gu jener Gumme fehlen murbe, aus ber Staatscaffe zugelegt werden follte. Gin allenfallsiger Mehrertrag blieb bem Konig gur Berfügung. Die heutige Bebeutung bes Bor= tes civil list ftammt alfo erft von 1728 ber. Georg III. verzichtete auf einen Theil ber erblichen Gintunfte der Rrone. Die Civillifte reichte aber für ben großen Aufwand nicht hin und es wurden mehr=

mals Schulben, bie auf fie gemacht worben waren, vom Parlamente übernommen, von 1769—1814 jufammen für 3 Mill. E. Nach ber Regulirung von 1816 betrug bie Civillifte 1.057 000 E., außer 248 000 E. Penfionen (Upanagen) fur die f. Familie. Mus obiger Summemur= ben aber auch verfchiedene Staatsbeamte befoldet, g. B. die Borde Dberrichter, bie auswärtigen Gefandten, fo bag nur 799 000 fur ben Ronig ubrig blieben. 1831 murbe bie Civillifte fur Wilhelm IV. burch Uebertragung frembartiger Musgaben auf andere Caffen auf 520 000 geminbert. - Die erblichen Ginfunfte ber Rrone, hereditary revenues, im Betrage von 800 000 &., waren ichon fruher bem Parla= mente gur Verfügung geftellt worden. 1831 verzichtete ber Ronia noch auf einige Gefalle, die im Frieden geringfügig find, weil fie jum Theile aus Udmiralitatsgelbern befteben, die nur in einem Geefriege burch bie Prifen ansehnlich werden. Die Erbgefälle von gancafter und Cornwallis blieben, als Familiengut, noch im Befige bes Ronigs. Sie werben auf 50,000 g. angeschlagen. Die Civillifte ber Ronigin Bictoria murbe im Jahre 1837 auf 385 000 &. gefest, nebft 10 000 &. fur die Diener und 12 000 &. Penfionen. Siegu fommen die Wittwengehalte und Apanagen. Sinclair, History of the public revenue, I, 290. 292. II, 38. 63. - Softer, Gefchichte ber englischen Civillifte, Stuttg. 1834. - Lorieux in Foelix, Revue. 1839, II, 801.

Die Civilliste sammt ben übrigen Bezügen bes fürstlichen Sauses aus der Staatscasse beträgt nach den neuesten Voranschlägen von der ordentlichen reinen Staatseinnahme ober dem ordentlichen Staatsauswande (ohne die Erhebungskoften der Einkunfte):

0, 76 Proc. Grofbritanien (1848/9) 392 000 &. St.

1 ,, Frankreich (1848) 13:300 000 Fr. 1, 86 ,, ungefähr Niederland (1848) 1 1/4 Mill. fl. 2, 5 ,, ungefähr Belgien (1848) 2 3/4 Mill. Fr.

3, 6 , Spanien (1848) 45.900 000 Re.

3, 82 ", Desterreich, R. 1847, 5·203 690 fl., worunter jedoch manche Ausgaben, die genau genommen nicht hieber gehören. A. für 1849 ist 4·046 148 fl. oder 4, 3 Proc., wobei 193 159 fl. für 2 Leibgarden und 185 664 fl. für 2 Hofgestäte.

3,° " Preußen (1849) 21/2 Mill. Athlr. 4, 43 " Dänemark (1848) 743 000 Athlr. 4, 8 " Echweben (1845—47) 686 700 Athlr.

8, \*\* "Baben (1848) 897 000 fl., mit 100 000 fl. Nachtaß.
9, 2 "Würtemberg (1848/49) 1.155 228 fl., wovon aber 200 000 fl. für dieß Jahr nachgetassen sind, so daß die Ausgabe nur 7, 6 Proc. beträgt.

10 "Baiern (1843—49) 3·204 957 fl. 10,2 " Sachsen (1846—48) 696 858 Rthir.

12,6 , Medlenburg = Schwerin (1849) 337 900 Athlir. nach Abzug ber zugehörigen Einnahmen.

13, 7 , Gr. Heffen (1845—47) 747 822 fl. 15, 68 , Rurheffen (1849) 392 100 Rthir.

Die Erfahrung zeigt, daß bei der Festsekung der Civilliste auch auf die Größe des Privatvermögens des Fürstenhauses Rücksicht genommen zu werden pflegt, indem, wo dasselbe bedeutend ist, von selbst die Ansprüche auf die Civilliste ermäßigt werden können. Fers

ner murbe bei einer genauen Beleuchtung vorstehenber Ausgaben noch mancher Posten ausgeschieden werden muffen, der nicht gerade der fürftlichen Familie wegen verwendet wird.

#### S. 49.

Die Civillifte wird entweder von einer Finang= (Ctate=) Periode zur andern, ober zweckmäßiger auf die Lebenszeit bes Monarchen festgesett, mas jedoch eine fpatere Abanderung burch neue Bereinbarung nicht ausschließt (a.) Außer ber beftimmten jahrlichen Gelbfumme, pflegt bem Dberhaupte auch ber Nießbrauch gewiffer im Ctaatevermogen befindlicher Gebaube (Chloffer und Bubehor) und Landereien (Garten, Balbungen jum Jagdgehege ic.) überlaffen zu werden (b). Die Upanagien ber anderen Mitglieder bes Fürstenhauses und bie Bittumegehalte ber furftlichen Bittmen und bie Mitgaben ber Pringeffinnen werden entweder in ber Civillifte mit begriffen, ober neben berfelben befonders angewiesen. Dief verdient ben Borzug, weil bann bas Sinwegfallen biefer Ausgaben burch ben Tob ober andere Beranderungen ber perfonlichen Berhaltniffe fich von felbst ergiebt (c.) Die Verwendungsart ber Civilliste hångt lediglich von dem Beschlusse bes Fürsten ab, boch ift es zwedmäßig, genau zu bestimmen, welche Ausgaben überhaupt ber Civillifte gur Laft fallen. Man fann unterscheiben:

- 1) ordentliche Ausgaben; bahin gehören a) Privatdisposistionscasse (Cabinetscasse, Chatoulle) des Fürsten und derzenigen Familienglieder, welche keinen eigenen Hofftaat erhalten, b) Ausgaben für die wesentlichen Bedürsnisse der Hofftaung (d), als perstönliche Bedienung, Tafel, Schlösser, deren Erhaltung, Sinrichtung und Heizung, Marstall. c) Ausgaben für andere, Genuß und Pracht betressende, am leichtesten eine Sinschränkung gestattende Gegenstände, z. B. Musik (Capelle), Theater, Jagdwesen, Sammlungen, Feste;
- 2) außerordentliche Ausgaben fur Reifen, Bermahlungen, Begrabniffe u. dgl. (e).
- (a) Bad. Berf.-Urk. §. 57: Die einmal bestimmte Civilliste barf ohne Einwilligung bes Großherzogs nicht erniedrigt, ohne Zustimmung ber Stande nicht erhöht werden. Es ist streitig, ob nach diesem Sate die Civilliste auch auf jeden Thronfolger ohne neue Beschlies

fung übergeben könne (vgl. Prot. b. 2. K. v. 1831. 2. Beil. H. S. 39), wie dieß in Bezug auf Baiern behauptet worden war. Baierische Landtagsverhandt. 1828. XV, 525. Nach dem baier. Geses vom 1. Jul. 1834 ist die eigentliche Civilliste im Betrage von 2·350 580 fl. für immer festgesetzt und auf Domäneneinkunfte angewiesen.

(b) Diese ber Civilliste überlassenen Gegenstände müssen genau verzeichenet werden. z. B. Bad. Ges. v. 2. Nov. 1831. — Französ. Ges. v. 8. Nov. 1814. Nach dem Geset v. 2. März 1832 war auch diese Aussessentung nur lebenslänglich; das Krongut, domaine de la couronne, im Sinne des französ. Staatsrechts. Dasselbe war, wie alles Staatsgut, unveräußerlich, unverjährdar und unverpfändar, es durfte nicht über 18 Jahre verpachtet werden, außer zusolge eines besonderen Gesetz (d. h. mit Zustimmung der Kammern). De Gerando, Droit administratif, III, 480. Macarel et Boulatignier,

De la fortune publique, I, 114.

(c) Chemale wurden ftatt bes Upanagiums gewöhnlich den Mitgliebern bes Fürftenhauses gewiffe Domanen zur Benugung übergeben (paragium), g. B. noch bem heutigen Saufe Drleans, von bem fie 1830 wieder in bas Staatsvermogen gurudtehrten und nur vermittelft eines Austaufches gegen andere Theile dem domaine de la couronne einverleibt murben, in Rugland (udjel). Karl Friedrich von Baben wies feinen Göhnen Domanen als Stanbesherrichaften gum Genuffe an. Pfifter, Gefch. Entwickl. bes bad. Staater. 1214. Fur bie Fefts fegung eines Gelbapanagiums giebt es 2 Gufteme: 1) Bererbung nach Linien, fo bag bie einem jungeren Gohne bes regierenben gur= ften jugetheilte Unterhaltsfumme auf feine Rachfommen übergeht; 2. B. in Wurtemberg und Sannover. Siebei fonnen bie Un= theile einzelner fürftlicher Perfonen gang ungureichend werben, man muß baher burch bie Beftimmung helfen, bag bas Gintommen eines Pringen ober einer Pringeffin nicht unter eine gemiffe Grenge (minimum) finten fann und bis bahin burch Bufchuffe ergangt wirb. Much entfteht burch gufällige Ungleichheit in ber Bahl ber Abfomm= linge jeder Linie eine unbillige Berichiedenheit in ben Ginfunften berfelben; ber Bortheil ift aber unverfennbar, bag ber Mufmand im Ganzen ein bestimmtes Maag behalt. Beifp. Burtemb. Sausgef. v. 28. Jun. 1828. Berbegen, G. 150. 2) Individuelle Upanagien für jeden Pringen und jede Pringeffin, boch mit einiger Ruchficht auf die Rabe ber Bermandtichaft mit bem Regenten und bei Pringen auf ledigen ober verheiratheten Stand, Siebei entfteht die Beforg= niß, baß bei einer gabtreichen fürftlichen Familie bie Musgabe im Gangen eine große Summe erreichen tonne, wogegen Bestimmungen, wie fie bas bab. Gefet von 1839 enthalt, nothwendig find. Die Upa: nagien und Wittumsgehalte burfen namlich gufammengenommen 400 000 fl. nicht überfteigen, und ichon bei einem Belaufe von 300 000 fl. wird von jedem neuen Upanagium 1/3, von 350 000 fl. aber bie Balfte abgezogen.

(d) Der Hofdienst pflegt in großen Staaten in Stäbe getheilt zu fein, Oberkammerherrns, Oberhofmarschalls, Oberstallmeisters, Oberjagers meisters, Oberceremonienmeisters, Oberhofmeisters Stab. Der rustische Hoffet von 1801 gahlt 3858 Hofbedienstete mit einer Außgabe von 3.363815 Aubel, welche nach dem damaligen Erfügenaten von 151 gegen 21/4 Mill. Silberrubel = 4.140 000 fl. ausmachen. Storch, Russland unter Alexander I. XIII, 63—94.

(e) Beispiel aus Mecktenburgs Schwerin, A. 1849. Großt. Chatoulle 46 667 Athlr. — Wittum und Appanagien 65 528 Athlr. — Auß. Ausg. 28 417 Athlr. — Posstallung, Gärten 2c. 201 590 Athlr. (Einsnahme 1590), Bauwesen 22 500 Athlr., Theater 67 520 Athlr. (Einnahme 21 870 Athlr.) Capelle 15 320 Athlr., Marsfall 59 330 Athlr. (Einn. 3030 Athlr.), Privatgestüt 10 570 Athlr. (Einn. 3710 Athlr.), ganze Ausg. 380 197 Athlr., Einn. 42,200 Athlr.

§. 50.

In Monarchieen mit Bolksvertretung (a) find auch bie landfiandischen Berfammlungen (b), welche an ber Gefetge= bung und felbft an einzelnen Befchluffen ber Bollgiehung Theil nehmen, ber Gegenftand einer Musgabe. In fleineren Staaten, wo man im Berhaltniß gur Bolksmenge eine großere Bahl von Mitgliedern berufen muß, bamit bie Berathungen vielfeitig genug werden, wurden bie Roften zu laftig werden, wenn man nicht wieder burch feltenere Ginberufung fparen fonnte, welche auch unschablich ift, weil bas Bedurfniß neuer Gefete nicht fo haufig eintritt. Die Ausgaben betreffen 1) die Taggelber und Reisekoften ber Landtagsmitglieber. Diefe Bergutung, Die nur bei ben gemahlten, nicht bei ben burch Geburt ober Beruf berechtigten Abgeordneten vorzufommen pflegt, hat bas Gute, bag man bei ber Muswahl ber Fahigsten nicht auf bie Wohlhabenden beschrankt ift, wie dieß der Fall mare, wenn jeder Ge= wahlte auf eigene Roften reifen und in ber Sauptstadt fich er= halten mußte (c); 2) bas bleibend angestellte Perfonal, nam= lich bie bauernden Ausschuffe, wo fie bestehen, die Archivare zc. 3) Situngsgebaube, Beitung, Beleuchtung, Bewachung und bauliche Erhaltung berfelben. 4) Schreibgebuhren, Drudfosten u. bal.

(a) Man pflegt sie vorzugsweise constitutionelle Monarchisen zu nennen.
(b) Dieser Ausbruck ist hier im weiteren Sinn genommen, so daß er sowohl die von den einzelnen Ständen nach älterer Art beschickten Landtage, als die Sigungen der Vertreter des ganzen Bolks bezeichenet. Man hat übrigens den Gegensah beider Formen zu start angenommen; benn eine solche Vertretung schließt eine Wahl nach Standen nicht nothwendig aus. Ugl. v. Nottech in v. Aretins Staatserecht d. constitut. Mon., III, 174.

(c) Anderer Meinung ist v. Jakob II, §. 857 ff. Nach dem englischen und dem bisherigen französischen Wahlgesetze bedürfen die Depustirten wegenihres zur Bedingung der Wählbarkeit gemachten ansehnelichen Vermögenskeine Entschädigung, in den meisten andern Staaten ist dieselbe eingeführt. In Preußen wird ein 4monatlicher Lands

Rau, pol. Defon. 3te Musg. III.

tag sammt den fortlaufenden Kosten für die 1. Kammer auf 31,000, für die 2te (wegen der Reisekosten und Tagegelder) auf 185 000 Mthlr. angeschlagen. In Baiern kostete die Immaatliche Sigung von 1828 264 000 fl., die Sigung von 1833 163 000, die von 1836 375 000 fl. Sin 4—5 monatlicher Landtag in Würtemberg kostet gez gen 132 000 fl., wovon 13 in den Voranschlag jedes Jahres ausgez nommen wird. In Baden kosteten in 10jährigem Durchschnitt die Landtage in jeder zjährigen Periode 103 000 fl. S. noch v. Malschuß, II, 63. Bollgraff, Systeme, IV, 412.

## §. 51.

In nicht monarchischen Staaten (Republifen) find bie bieber gehorigen Musgaben viel geringer, ein Umftand, ber in feinem Kall bei ber Bergleichung beiber Staatsformen ben Musschlag geben fonnte, weil er hinter anderen weit wichtigeren Rucffichten in ben Sintergrund tritt (a). In Ariftofratieen bringt es bas Intereffe ber bevorzugten Gefchlechter mit fich, baß fie bedacht find, nicht auch burch Gelbbezuge beneibenswerth zu erfcheinen. In Demofratieen, wenn fie von einer Berfammlung gewählter Abgeordneten regiert werden (großer Rath, National-Berfammlung, Congreß), find Tagegelber an biefelben nothwendig (b). Das Drgan ber vollziehenden Gewalt (Prafident, Landamman, Schultheiß, Doge ic.), obgleich feiner Berantwortlichkeit gufolge nur ber oberfte Beamte im Staate, muß boch ein feinem Range entsprechendes Ginkommen erhalten, zumal ba er ben Abgefanbten frember Machte gegenüber feinen Staat mit Unftanb zu vertreten hat (c).

(a) In Nordamerica und Frankreich koftet die periodische Wahl eines Präsidenten das Bolk durch Arbeiteversäumniß u. dgl. auch bedeuztend viel. — Daß die beutschen Staaten nach ihren geschichtlichen und räumlichen Umständen, der Künstlichkeit des Nahrungswesens und aller Berhältnisse, dem Mangel an uneigennüßiger hingebung und Gerechtigkeitstiebe, der hohen Bevölkerung ze. sichzu einer Bielzherrschaft nicht eignen, ist von der großen Mehrzahl der Denkenden anerkannt.

(b) In Nordamerica z. B. erhält jedes Mitglied der beiden Säuser tägelich 8 Doll. Die Ausgabe für den Congreß war 184% 795 365 D. — In Appenzell A. Rh. kostete 1826 Landsgemeinde und großer Rath 2807 fl., 1827 aber 3962 fl. (Bernoulli, schweiz. Archiv, III, Nr. 1), in Bern im I. 1838 der große Nath 20,933 Fr., in St. Gallen 1836: 8900 fl.; in Thurgau bestimmt die Verfassung v. 14. Apr. 1831 die Tagegelder auf 1 fl. 21 fr. In Aargau (Berf. vom 6. Mai 1831) ist es den Kreisen übertassen, den Abgeordneten zum großen Rath eine Entschäugung zu geben, die in Bern, Zürich, St. Gallen 2t. die Staatscasse bezacht.

(c) In ben nordamericanischen Freistaaten bezieht der Präsident 25 000 Doll., der Vicepräsident 5000, der Secretar des Senats 600, der der Mepräsentantenversammtung 500 Doll. — In den schweizerischen Freistaaten sind die Besoldungen gering, so daß die obersten Beameten nicht davon teben können; z. B. in Jürch: jeder der 2 Bürgermeister 1600 Fr. — 1120 fl., in Bern der Schultheiß 5000 Fr. — 3500 fl., in Genf jeder der 4 Syndics 4000 bortige fl. — 866 fl.

2. Abtheilung.

Regierungsausgaben.

1. Sauptstück.

Die Regierungsausgaben im Allgemeinen betrachtet.

§, 52,

Die Berbindung ber einzelnen Burger gu Gemeinden hat eine wichtige wirthschaftliche Seite, indem die Gemeinde nicht allein Bermogen befist, fondern auch aus ihren Ginfunften vieler= lei gemeinnutige Ausgaben bestreitet. Es giebt baber eine Gemeinbewirthich aft, beren Bestimmung barin liegt, manche gemeinsame 3wede ber Mitglieder, vorzüglich bie aus bem Bufammenwohnen in nachfter Nachbarfchaft entftehenden, aus ben Bulfsmitteln ber Gemeinde zu befordern (a). Die Regierung muß ben staatswiffenschaftlichen Grundfagen gufolge alle biejenigen Ginrichtungen und Unftalten ben Gemeinden überlaffen, welche, obgleich in ben Umfang bes Staatszweckes fallend, boch beffer von jenen als von ihr felbst geleitet werden konnen. Dieß ift bei verschiedenen ortlichen Bedurfniffen offenbar ber Fall, nur baß bie Befriedigung berfelben bei Wegenstanden, in benen bie Beobachtung gleichformiger Regeln aus Sinficht auf die Bohl= fahrt bes gangen Staats erforderlich ift, nach ben Borfchriften ber Staatsgeseise und unter ber Dberaufficht ber Staatsbehorden geschehen, auch bie gange Wirthschaft ber Gemeinde als einer

Korperschaft von jenen überwacht werben muß. Auf biese Beise beschränkt sich ber Regierungsaufwand auf Gegenstände, bie entweber gar keine örtliche Beziehung haben, oder boch sonst nicht ber Besorgung ber Gemeindevorsteher anheim gegeben werden burfen.

(a) Aus Familien bilbet fich junachft bie Gemeinbe, aus Gemeinben fest fich ber Staat jusammen, und mahrend biefer in feinem Umfange wechselnd ift, bleiben jene uranfänglichen und einfachen Berbinduns gen im Laufe der Jahrhunderte gewöhnlich in unverandertem Bestande.

# §. 53.

In Monarchicen mit einer lanbftanbifchen Berfaffung, wenigftens in größeren Staaten, fann nach bemfelben Grundfage, wie bei ben Gemeinden, ein Theil bes fur gemeinsame 3mede erforderlichen Aufwandes ben einzelnen Landesbezirken (Provingen, Rreifen, Regierungsbegirfen, Departements zc.) uberlaffen werben. Diefe Musscheibung ber Begirksausgaben von ben allgemeinen Ausgaben ber Staatscaffe (a) fest voraus, daß in den Begirfen ber landesherrlichen Behorde (Begirkeregierung, Prafect 20.) eine befondere Bertretung ber Ginwohner (Landrath, Departementerath, Provincialftande ic.) gur Geite ftebe, welche, zwifchen ber Gemeindeverwaltung und ber allgemeinen Stanbeversammlung in bie Mitte tretend, bie Mitwirkung achtbarer Burger an ber Berathung offentlicher Ungelegenheiten vervollständigt, die Bunfche, Untrage und Beschwerben ber verschiedenen Landestheile gur Sprache bringt, und zur Bervollkommnung ber Staatsanstalten Fraftig mit= wirft (b). Wenn nun gewiffe Ausgaben in ben einzelnen Landesbezirken mit Bugiehung ber Begirksvertreter beschloffen und die bazu erforderlichen Dedungsmittel von ben Bewohnern bes Bezirkes aufgebracht werden, fo baß fur die bahin gehoren= ben Gegenftande jeder großere Landestheil feine eigene Wirthfchaftsführung erhalt, fo erweifet fich bies barin nublich baß 1) bie Leiftungen ber Burger mit ben fur fie baraus entspringenden Bortheilen in richtigem Berhaltniffe fteben, 2) bie Bereitwilligfeit zur Uebernahme von Laften burch ben beutlicher fichtbaren Rugen verftarft wird, 3) die Musgaben nach reiferer

Erwägung bes mahren Beburfniffes eingerichtet, 4) bie fparfamften Urten ihrer Bestreitung ausgewählt werden konnen (c).

- (a) v. Jakob, II, §. 828. 985. Fulba, Handb. §. 21. Mehr gegen die Maaßregel: v. Malchus, II, 41. Reichhaltigen Stoff enthalten die Berhandlungen der baier. Ständeversammlung von 1828, 2. Kammer, Band I. V. XII. XIV, und Beitage LVIII. LXXXII. Der von der Regierung vorgelegte Entwurf des Gesches wurde von den Ständen so abgeändert, daß erstere die Genehmigung versagte. 1831 kam ein abgeändertes (vom 28 Dec.) zu Stande, nach welchem die Kreisausgaben 3.602 000 fl. oder 13½ proc. des gesammten Staatsauswandelen. Weitere Abänderungen im Ges. v. 17. Nov. 1837, und noch wesentlichere im Ges. v. 23. Mai 1846.
- (b) Diefe Ginrichtung ift befto mehr Bedurfnis, je weiter bie Provingen eines Staates in Bohlftand, Bilbung, Sitten ac. von einander ver= schieben find. Sie bilbet gegen bas Busammendrangen aller Regies rungethätigkeit in ber hauptstadt ein wohlthätiges Gegengewicht, barf aber nicht foviel Ginfluß erlangen, daß fie einen ichadlichen Pro= vincialgeift nabrt. Die Provincialftanbe haben fich in mehreren Staaten bei bem Bufammenfliegen fleinerer Bebiete gu einem gro-Beren Bangen als Refte ber ehemaligen Unabhangigfeit erhalten. Un ber ehemaligen niederlandischen Republit mar die Bereinigung noch fo wenig burchgreifend, bag man bas Bange wie einen Bundes= ftaat betrachtete. Daber rubrt noch die heutige Provincialverfaffung von Riederland und Belgien. Die Stande in einigen gandichaften bes alten Frankreichs hatten fogar, wenigstens bem Ramen nach, bas Steuerbewilligungerecht. Rach bem Mufter von Belgien (Provincial = Gefet v. 30. Upr. 1836) hat man 1848 begonnen, auch in beutschen Staaten biefe Ginrichtung in ausgedehntem Daafe gu grunben.
- (c) S. Motive bes baier. Geschentw. in ben a. Berhandl, I. 323 Rud = hart ebb. V, 34.

## §. 54.

Untersucht man das Maaß der Mitwirkung, welches den Bezirksständen eingeräumt werden kann, so lassen sich folgende Classen von Staatsausgaben unterscheiden: 1) Solche, die den Staat im Ganzen betreffen, und zu dem einzelnen Landestheile, in welchem sie zufällig vorgenommen werden, in keiner näheren Beziehung stehen. Diese mussen in jedem Falle ganz von der höchsten Gewalt beschlossen und von der Hauptstaatscasse besorgt werden (a). 2) Ausgaben für Sinrichtungen und Anstalten, deren Wirkungen ganz oder größtentheils den Bewohsnern jedes einzelnen Bezirkes zu Gute kommen. Hier sind wies der mehrere Abtheilungen zu machen.

a) Bei Ausgaben, beren Betrag fur jeben Landestheil nach allgemeinen Rudfichten bes Staatswohls und nach gleich=

förmigen Regeln festgesetzt werden muß (b), ist die Uebertragung an die Bezirke eine leere Form, zumal da auch die Art, wie die Summen aufgebracht werden sollen, wegen der nothigen Sinheit in der Finanzverwaltung den Bezirken nicht freigestellt werden kann (c). Man müßte folglich für solche Provincialausgaben auch sogleich eine entsprechende Summe aus Staatsmitteln den Bezirkscassen zuweisen.

- b) Bei anderen Ausgaben kann das Nahere der Verwenbungsart und selbst die genaue Bestimmung der zu
  verwendenden Summe der Beurtheilung der Bezirköstände
  überlassen werden, während der Zweck selbst und der Umfang, in dem er erreicht werden soll, von der höchsten
  Staatsbehörde vorgeschrieben wird (d).
- c) Solche Ausgaben, die ein Mehr ober Weniger zulassen, so daß man über den geringsten unentbehrlichen Bedarf nach den vorhandenen Hulfsquellen und der Bereitwilligkeit zu größeren Opfern hinausgehen kann, sind die facultatie ven oder freiwilligen Bezirksausgaben, bei denen sich die ganze Anordnung eines Provincial-Haushaltes vorzügelich wirksam und vortheilhaft erweißt. Hier haben die Bezirksstände den weitesten Spielraum. Wollte man diese Slasse der Bezirksausgaben in sehr enge Gränzen einschließen, so wäre es überhaupt nicht der Mühe werth, die ganze Einrichtung zu treffen, welche die Finanzverwaltung immer etwas umständlicher macht.
- (a) g. B. Roften ber oberften Lanbesftellen, ber Staatsvertheibigung ber auswartigen Berhandlungen, ber oberften Lehranftalten.

(b) g. B Befoldungen ber Beamten in großeren und fleineren Begirten, Bafferbau, Landstraßen von allgemeiner Bichtigkeit.

(c) In Krankreich verhalt es sich mit einem Abeile der Departementszausgaben so, daß sie eben so gut geradezu als allgemeiner Staatszaufwand bezeichnet werden können. Dahin gehören die Ausgaben für Gehalte der Präsectur-und Unterpräsectur z. Beamten, Bureaukozsten, Zuchthäuser, Gedäude der Gerichtshöse und Anstalten der Gefundheitspslege, die Bäder eingeschlossen Diese depenses des departemens sixes werden vom Ministerium des Innern bestritten, sind also nur dem Namen nach Bezirksausgaben. Zu ihrer Deckung diesnen gewisse Steuerzuschläge, centimes additionels, die jest (A. für 1850) 10,4 Proc. oder Cent. von der Grundz, Personal und Mobis

liarsteuer betragen. — Die dépenses variables spéciales pour chaque dép. werben bagegenvon den Departementstäthen innerhalb eines gewissen maximum festgesett. Sie betressen Präsecturgebäube, Gendarmeriehäuser, Gefängnisse, Gerichtskoffen (ohne die Besoldungen), Schulwesen, Kindelhäuser, Armenanstaten, Landstrafen, Kataster u. dgl. Die im A. für 1850 angegebene Summe macht 19, 3 Proc. der Brundsteuer und 18,1 Proc. der Personals und Mobistiarsteuer aus. Diezu kommen noch für die Gemeinden 1 Gent. für Unsterstügungen bei Brandschaben, Hagelschlag z. u. 1 Gent. für Unsfälle an den Einkunsten (non-valeurs, remises et modérations). Verner bewilligt die Staatsgewalt einen Fonds commun pour déprariables, um nämlich eine Ergänzung aus der Staatscasse denjesnigen Dep. zu geben, bei denen die Steuerzuschläge für den zugehösrigen Auswand nicht hinreichend sind; 7. Cent. für 1850

(d) g. B. Gebäube für die Zwecke ber Staatsverwaltung. In Belgien find (Urt. 60 ff. des a. Gef.) viele Ausgaben genannt, für welche im Provincials Boranfchlag einer Summe enthalten fein muß.

## S. 55.

Beitere Bemerkungen über bie Bezirksausgaben.

- 1) Die freiwilligen Ausgaben konnten burch die Beschluffe ber Bezirksrathe so hoch gemacht werden, daß sie die Burger allzusehr belasteten und daß sie die Fähigkeit zur Tragung der Staatsabgaben verminderten. Daher ist es rathsam, das hochste zulässige Maaß jener Ausgaben (maximum) im Ganzen von Beit zu Beit entweder für alle Bezirke gleichformig, oder für jeden insbesondere durch den Beschluß der Staatsgewalt auszusprechen (a).
- 2) Bei den Ausgaben, welche in einem ganz festen Betrage den Bezirkscassen zugewiesen werden, oder die wenigstens den Bezirksständen nur einen geringen Spielraum für die Besstreitungsart gestatten, d. h. den überwiesenen oder oblisgatorischen Ausgaben (§. 54 Mr. 2, b), mussen auch die erforderlichen Summen aus allgemeinen Staatsmitteln in die Bezirkscassen geliesert werden, es sei nun durch Ueberlassung eines gewissen Theils der Steuern, oder durch Zuschüsse aus der Staatscasse. Es ist gerecht, daß die aus allgemeinen Nücksichten des Staatswohls gebotenen Ausgaben von der Gesammtheit der Staatsbürger getragen werden, ohne daß der zufällig größere Betrag in einem einzelnen Landestheile den Einwohnern deselben zur Last fallen durfte (b).

- 3) Je mehr auf ben Gemeinsinn und die Einsicht ber Burger zu bauen ist, über besto mehr Gegenstände darf man die freis willigen Ausgaben ausdehnen, doch muß man sich auch hüten, Staatsanstalten, die nach einem gemeinschaftlichen Plane ausgeführt werden sollten, den Provincialversammlungen zu überstaffen, wobei leicht der Zusammenhang gestört und der Erfolg geschwächt wird (c).
- 4) Um eine richtige Vorstellung von bem Umfange ber Staatsausgaben zu erhalten, muß man in Staaten, wo die erwähnte Provincialverfassung besteht, die Bezirks- und die Central- ober allgemeinen Landesausgaben zusammenfassen (d).
- (a) In Frankreich wird bas Bochfte ber orbentlichen facultativen Musgaben in bem jabrlichen Finanggefete bestimmt. Die jegigen Gate biefes max, find 5 Gent. fur allgemeine Dep. Unftalten, 5 Gent. fur Bicinalftragen und 2 Gent. für Bolfofdulen, 5 Gent. für bie Grund= fteuer : Regulirung. Siezu tommen noch außerordentliche facultative Musgaben, die auf befonderen Gefegen beruhen. Go find neuerlich 5 Cent. für Depart. Strafen und Gebaube gestattet. 216 Beifpiel bient ber Boranfchlag fur bas Depart. Rieberrhein, 1842 (560 000 Em.): 1. 449 241 Fr. zugewiesene Musgaben, die aus ber Staats: einnahme vergutet werben. Dazu dienen 9,4 Gent. ber regelmäßigen Bufchlage für ben gemeinschaftlichen Borrath (fonds commun). 11. 172 709 Fr. facultative Ausgaben d'utilité départementale, bazu 5 Cent. der Grunds, Personals und Mobiliarsteuer, ferner Uebers fcus von 1840 zc. 111. 154 311 Fr. außerordentt. Ausgaben für Gebaube und Landstraßen, wofür 5 Cent. aller directen Steuern bes ftimmt find. IV. 233 781 Fr. befondere Musgaben (dep. speciaux) für Bicinalwege, mogu 4 Cent. aller bir. Steuern, und 52 000 Fr. Bufdjuß von ben Gemeinden, ferner 40 500 fl. Ueberfchuß von 1840; gufammen 1.010 042, außerdem fur Bottofdulen 76 123 Fr. (bagu 2 Cent.) u. 29 165 Fr. für bas Katafter (mit 0,6 Cent. der Grundsfleuer), also im Ganzen 1·115 330 Fr., mahrend die Staatssteuer ohne Zuschläge sich auf 2·989 248 Fr. beläuft. Die unter I. aufges führte Summe ift aber fcon im Staate Budget enthalten.

In Baiern erlaubt bas Finanzgeset von 1846 eine Areisumlage von 12/4 Proc. zu facultativen Ausgaben und verordnet eine solche von 41/6 Proc. zu ben zugewiesenen (nothwendigen) Areisausgaben.

(b) In Baiern gehörten die jeht (das Geset von 1846 trat erst mit dem I. 1849 in Bollzug) zu den Gegenständen der zugewiesenen Ausgaden die Mittele und Untergerichte, die Friedensgerichte, Lande commissariate (in der daier. Pfalz), die niederen und mittleren Schulen, das Gesundheitspersonal, der Unterhalt der öffentlichen Gebäude, Straßen und Brücken, aber der Angserbau und der Neubau von Straßen, Brücken ze. liegt der Hangsstaffe od. Die zusgewiesenen Ausgaben und Einnahmen betrugen 1837—43 4·437 000 fl. Hievon wurden 731 000 fl. durch Areisumlagen und keberschüsse vorhergehender Jahre gedeckt, es waren alse 3·706 000, oder mit Hinzurechnung von einigen andern Posten 3·900 000 fl. durch Zuz

fchuffe aus ber Staatscasse zu ersehen; s. Werh. b. Dep. K. v. 1840, Beil. XVI. C. S. 48. Nach dem neuen Ges. bleiben als Kreistosten nur noch die Verwaltung der Kreistonds, der Bedarf des Landraths, die gewerblichen Lehranstalten u. a. Kreisanstalten für "Industrie und Gultur," die allg. Sanitäts Anstaten, Armen-, Findelhäuser und Beschäftigungsanstalten des Kreises, ferner die auf Antrag des Landraths übernommenen gemeinnühigen Anstaten. Bestehen de Kreisanstalten mussen erhalten werden, die ihre Ausbedung auf Anstrag des Landraths von der Regierung beschossen wird, neue sind facultativ.

(c) Um weitesten sind die facultativen Ausgaben in Belgien ausgebehnt, wo es den Provinzen auch gestattet wird, Anleihen zu machen. Im Jahre 1840 waren in den 9 Provinzen an 8 Mill. Provincialausgaben oder 1,08 Fr. auf den Kopf, und zwar 1) 2·490 047 Fr. zu gewießene Ausgaben (dep. obligatoires) sur Straßenzbau (621 000 Fr.), Beherbergung der Gendarmen, Gerichtschöfe und Gesängnisse, Schulden in einem Theile der Provinzen, Findelkinder, Zuschulz an die Gemeinden sür Irven-, Armenanstatten und Unterricht, sur Kerwaltung der Provincialeinkünste 2c., serner 2) 5·440 867 Fr. sacultative Ausgaben, worunter 4·277 000 für Straßen, Ganäle 2c., 195 000 sür Gottesdienst, 100 000 für Unterricht, 66 000 für Beförderung der Landwirthschaft. Die Einnahmen waren 2·006 000 Steuerzuschläge, 612 000 Staatszuschuß, 698 000 Weggeld, Canalzoll 2c., 209 000 Hundesteuer, 2·650 000 Fr. Anleiden. Im I. 1844 besiesen sich die Provincialausgaben auf 8·617 071 Fr., 1846 7·794 788 Fr., 1847 — 49 s. D. 6·541 000 Fr. Bradant allein wurde 1841 ermächtigt, 3·600 000 Fr. aufzunehmen.

Oftflandern hatte im 3. 1840 330 000 Fr. jugewiesene, 499 000 freiwillige Ausgaben, 400 000 Einnahme aus Anleihen. Bu ben Gine nahmen gehörten 120 000 Fr. Biehfteuer, die bloß fur die Landwirths

fchaft verwendet werden follten.

In Grofbritanien bestehen vielerlei Begirte= und Orte= Ubgaben und man ift baruber einig, bag eine beffere Regulirung biefes febr verwickelten Wegenftandes großes Bedurfniß ift. Man unterfcheidet in England 1) Rirchfpielabgaben, (Parish rates), unter benen bie Ur. menumlage (poor rate) die erheblichfte ift; Betrag 61/2 - 7 Dill. 2. St., 2) Grafichafteumlagen (County rates), welche wie bie unter 1) genannten fur verschiedene 3mede unter besonderen Ramen erhoben werden; babin gehoren auch die hundred - und boroughrates, die Beggelber (tolls), Saven= und Leuchtthurmgebuhren, firchliche und Juftigverwaltungsgebuhren (fees) u. bgl. Mus ber allgemeinen County rate werden die Gefängniffe, Bruden, Gerichtegebaube, Kronfen= und Irrenhaufer, Conftables 2c. bezahlt. Man fclagt neuerlich bie Graffchaftsumlagen (rates) auf etwa 11/3 Mill., bie Strafengelber und a. Gebühren auf 2.600 000 g. St. an. - In Schottland machen bie Drte : und Graffchaftsabgaben gufammen acaen 956 000, in Irland 1.831 000 &. St. Report of the poor law commissioners on local taxation, L. 1844. - The local taxes of the united kingdom. L. 1846 (ebenfalls von der Urmen : Commiffion herausgegeben).

(d) In Frankreich erscheinen biese Departementsausgaben vollständig in ber Staatsrechnung, in Baiern bie nothwendigen Rreisausgaben, in Belgien werben sie gar nicht aufgenommen. Fur 1850 find fur

Frankreich angenommen: 291 4 Mill. Fr. Grunds, Perfonals und Mobiliars, Thurs und Fensters und Patentsteuer für den Staat, ges gen 80 1/2 Mill. für die Departementsausgaben (wovon 35 Mill. ohne Mitwirkung ber Dep. Rathe), und ungefahr 36 Mill. für die Gesmeinden.

### S. 56.

In jedem Zweige der Staatsverwaltung ist der größte Theil der Ausgaben zur Vergütung von Diensten bestimmt, welche von den zu einer fortdauernden Wirksamkeit für die Staatszwecke angestellten Personen geleistet werden. Man unterscheis det die zu wichtigeren und schwereren Verrichtungen bestimmten Beamten, welche Besoldungen beziehen und in vielen Staaten ein Necht auf lebenslängliche Versorgung erhalten, von dem für minder schwere Geschäfte angestellten Unterpersonal, welches widerruflich angenommen zu werden pflegt und bessen Lohn Gehalt heißt (a). Bei beiden muß wieder die Bezahzlung während ihrer Dienstschrung von der Ausgabe unterschieden werden, die noch nach beendigter Dienstzeit berselben sortsbauert, den Nuhzund Wittwengehalten.

(a) Diese Unterscheidung von Befoldung und Gehalt ift jedoch nicht allges mein angenommen.

#### S. 57.

An der Ausgabe für Befoldungen und Gehalte läßt sich ohne Nachtheil für die Staatsverwaltung durch folgende Mittel ersparen (a): 1) indem man den Geschäftsgang von unnöthigen Förmlichkeiten befreit und dadurch den Bedarf von Beamten verringert, eine Maaßregel, die zugleich die Bürger vieler Beschwerlichkeiten überhebt (b), — 2) indem man nicht mehr Staatsdiener anstellt, als zur guten Besorgung der Geschäfte nöthig ist, und nicht Stellen errichtet, nur um gewisse Personen zu begünstigen, — 3) indem man für Verrichtungen, die von geringer bezahlten Beamten eines niedrigeren Nanges ebenso gut vollzogen werden können, keine höher besoldeten anstellt (c), — 4) indem die Besoldung seder Dienstsstelle nur so hoch bestimmt wird, als es die Beschaffenheit derselben sorzbert (d). Sine zu spärliche Bergütung der Staatsdiensste willigen ist aber sehr schälich. Selbst dann, wenn augenblickz

lich viele Personen fich um eine Unftellung bewurben und bie Befehung aller Stellen mit fabigen Mannern moglich mare, wurden boch mit ber Beit bie Nachtheile nicht ausbleiben, es murben Gemiffenlofigkeit, Erpreffungen, Beftechlichkeit, im beffen Falle Nachläffigkeit einreißen und man wurde fich zu einem fo wenig belohnenden Wirfungsfreife nur wenig vorbereiten. Eben so wenig ift es zu billigen, wenn man, um an ben Befolbungen zu erfparen, ben Beamten gestattet ober nachfieht, fich Einnahmen unmittelbar von ben Burgern zu verschaffen, benn bieß fuhrt leicht gur Parteilichkeit und Ungerechtigkeit. Nicht felten find die boberen Aemter zu reichlich, die unteren bagegen zu färglich bezahlt. Ift bei ben letteren eine allgemeine Bermehrung ber Befoldungen zu koftbar, fo fann wenig= ftens burch Unordnung mehrerer Befoldungsclaffen ben verbienten Beamten bie Mussicht auf Fortrucken zu einer befferen Einnahme, auch ohne Beranderung bes Geschaftsfreifes, ver= schafft werden (e).

(a) Bergl. Lips, Deutschlands Nationalöfon., S. 143 ff. (zu weit getriebener guter Gifer).

(b) Gute Bemerkungen hieruber bei Can, Sanbb. V, 122 ff. Doch hat die Bereinfachung ber Geschäfte auch ihre Grangen, weil man teine Willführ ober Uebereilung gulaffen barf.

(c) Widerruflich angestellte Subalternen — Uffessoren neben ben Rasthen 2c.

(d) Bu reichliche Besolbungen fegen bie Staatsamter bem Bubrange begunftigter unfahiger Manner aus, bie nur bequemen Mußigsgang beabsichtigen. Parnell, On financial reform, S. 192.

(e) Entwurf eines Normaletats für die bad. Staatsdiener. Verhandt, von 1831, V. Beit. S. 1 XIII, 296. — Willkührliche Reductionen der Besotdungen in Frankreich, 1831 u. 1832, auch in Belgien, April 1831. — Die B. d. provisorischen Regierung in Frankreich vom 4. Apr. 1848 schreicht Abzüge von den Besotdungen vor; Bei 2000—2500 Fr. 4 Proc., 2501—3000 Fr. 5 Proc. u. s. f., von 25001 Fr. an 30 Proc.

#### S. 58.

Bahrend der Lohn von Arbeiten fur Privatpersonen sich durch das Mitwerben von selbst regelt, muß die Besoldung der Staatsbeamten durch den Beschluß der Regierung auf eine angemessene Große gesetzt werden. Diese hangt von folgenden Umständen ab: 1) Ueblicher standesmäßiger Bedarf des Beamten und seiner Familie, weil mit jeder Dienststelle ein gewisser

Rang verknüpft ist und wenigstens die Abstufung zwischen ben Besoldungen verschiedener Grade nicht verabsaumt werden darf. Die Steigerung des Auswandes unter den Beamten in neuerer Zeit ist zwar nicht zu bezweifeln, und es kann der Regierung nicht zugemuthet werden, die immer mehr begehrende Sucht nach Genüssen völlig zu befriedigen; indeß läßt sich doch auch, während alle Stände ihre Lebensweise verändert und ihre Bedürfnisse vermehrt haben, nicht diese Elasse allein zur Ginfachheit eines früheren Zeitalters zurücksühren. 2) Kosten der Vorberreitung, wobei hauptsächlich der Unterschied vollständiger wissenschaftlicher Bildung und bloßer allgemeiner Schulkenntnisse entschweibend ist. 3) Schwierigkeit und Wichtigkeit des Dienstes, Grad von Berantwortlichkeit und Seltenheit der dazu erforderslichen Fähigkeiten.

## §. 59.

In fruberen Beiten beftand ein großer Theil ber Befolbungen in Naturalien (a), und bieß mar zwedmäßig, weil bamals zum Lebensunterhalte weniger Runftwaaren erforbert wurden, zugleich ber Marktverfehr und ber Gelbumlauf geringere Lebhaftigkeit hatten, als jest, weil es alfo ber Regierung bequemer war, Ginfunfte in roben Stoffen gu beziehen und gu verwenden, und auch die Befolbeten es vorzogen, nicht baar einfaufen zu muffen. In neuerer Beit hat bas Beftreben, bas Finangmefen zu vereinfachen und die laftige Bermaltung ber Naturalvorrathe abzuschaffen, in ben meiften ganbern bie Ginführung reiner Gelbbefolbungen gur Folge gehabt, gegen bie fich jedoch wieder manche Stimmen erhoben haben (b). Gine fefte Gelbbefolbung fann bei niebrigen Fruchtpreifen reichlich, bei hohen unzureichend werden. Die Ungeftellten follten in wohlfeilen Jahren fur bie theuren etwas gurudlegen, unterlaffen es aber meiftens fowohl wegen einer fehr allgemeinen Reigung jum augenblicklichen Genuß, als wegen ber Soffnung, bag bie Bohlfeilheit langer anhalten werbe. Wird nun ein Theil ber Befoldung nach einem vieljahrigen Preisburchschnitte auf Betreibe gefest, fo hat bieß fur bie Befolbeten ben Dugen, baß fie

beim Bechfel ber Getreibepreife nicht leiben, fur bie Regierung aber ift es vortheilhaft, weil fie bann feine Theurungszulagen ju geben braucht und einen Theil ihrer Getreideeinkunfte immer nach einem Durchschnittspreise verwendet, folglich von ben Preisveranderungen weniger Storung im Finangmefen empfinbet (c).

(a) Der ichlefifche Ritter Sans von Comeinichen erhielt 1593 bei feiner Anstellung als fürstlich liegnigischer hofmarschall folgenbe Besolbung: 150 Athlit. baar nebst 30 Athlit. für Kleibung, 2 Malter Roggen, 11/2 Schock Karpfen, 1 Schock hechte, 2 Zuber Fische, 1 Spickschwein, 3 Biertel goldberger Bier, 4 haufen holz.

S. bessen, herausgeg. v. Busching, III, 39. Bgl. Hoffsmann, Finanzw. v. Burt. z. Ansang bes 16. Jahrh. S. 12.

(b) Nassau (Protokolle ber Deputirten-Versamml. 1822. S. 149.),
Würtemberg (Mem min ger Jahrbucher, 1823. II, 290). — In Baiern war 1819 gewunfcht worden, einen Theil der Befoldungen auf Getreibe zu setzen. Protokolle ber Dep. Kammer, IX, 19. X, 457. Ebenso 1825. Beil. X, 124. G. Im J. 1826 wurde bei neuen Anstellungen ber Anfang gemacht. Diese Einrichtung wurde aber die Lage ber Beamten verschlimmern, wenn ber in Getreibe bestehende Besoldungstheil bei der Regulirung der Pensionen nicht in Betracht kame; f. die Schrift: Einiges über Getreides besoldungen im K. Baiern. Augeb. 1829. — v. Mussinan's Antrag an die baier. 2. Rammer v. 1831 in Mägler's Besricht über das Ausg. Budg. Beil. XLIV. C.

(c) In abnlichem Ginne Berbegen, Burt. Staatebb. G. 161.

# S. 60.

Bon den Unterhaltsmitteln folgt ein Theil den jedesmaligen Beranderungen des Getreidepreifes ichnell nach, 3. B. Brot, Fleisch, Mild, Butter, Talg, Gier, Dbft, Gemuse, Rartoffeln, Bier; ein anderer Theil, sowie auch die Lohnarbeit, steigt ober finkt gewohnlich erft bei einem anhaltend hohen ober niedrigen Fruchtpreife, viele Baaren endlich halten fich von letterem gang unabhangig, g. B. Solz, Bein, Colonialwaaren, Rleibung, Wohnung. In Bezug auf die letteren kann eine Naturalbefolbung gar keinen Rugen gewähren; auch bei ber erwähnten zweiten Claffe von Waaren ift ber Busammenhang mit ben Getreidepreifen zu unsicher und ungleichtormig, als daß bie Befoldeten vermittelft eines unveranderlichen Fruchtquantums immer in gleicher Lage erhalten werden fonnten. Es follte baher nur berjenige Theil ber Befolbung, welcher muthmaglich fur die Musgaben ber erften Claffe verwendet wird, auf Betreide

gesetzt werden. Dieser Theil konnte bei niederen Dienststellen etwa 1/4, bei hoheren 1/6, 1/8 ober noch weniger von der ganzen Sahresausgabe betragen (a). Man muß in jedem Lande biese Abstufung nach genauen Erkundigungen anordnen (b).

(a) 3. B. bei einer Befolbung von 1200 fl., einem Durchschnittspreis bes Scheffels Roggen gu 2 fl. unb 1/6 Getreibebefolbung konnte festgefest werben:

baare Einnahme . . . 1000 fl. 100 Scheffel . . . . 200 fl.

(b) Der württemb. Vorschlag von 1821, daß ½ in Getreide gesetht werden solle, war zu hoch. Statt eines gewissen Theiles der Bessoldung könnte man auch ein bestimmtes Fruchtquantum als Fasmilienbedarf annehmen. Für babische Pfarreien sind 6 Matter (16,36 preuß. Sch.) Korn ob. Waizen und ebensoviel Roggen vorgeschlagen worden. Eine Heibelberger Pfarrstelle hat 8,9 Malter Roggen, soviel Gerste und 20,89 M. Spelz, welche ungefähr auch jenes Quantum Korn geben.

### §. 61.

Beitere Bemerkungen über die Naturalbefoldungen:

- 1) Wo diese Einrichtung erst neu getroffen wird, da darf man den schon früher angestellten Beamten ohne ihre Zustimmung die Umwandlung eines Theiles ihrer Einnahme in Getreide nicht aufdringen. Dieselbe pflegt nicht beliebt zu sein, weil die Beamten auf die Durchschnittsberechnung kein hinreischendes Vertrauen setzen und die Theurungsgefahr nicht geshörig würdigen.
- 2) Die Unnahme, Aufbewahrung und Verwendung eines Getreidevorrathes ist für viele Beamte lästig, zumal für solche, die keine eigene Haushaltung führen. Die Regierung kann ihnen, ohne von dem allgemeinen Grundsatze abzugehen, sehr leicht dadurch helfen, daß sie statt der Früchte den Marktpreis derselben ausbezahlt, wobei sie ebenfalls nicht verliert (a). Die Berechnung dieses jährlich mit den Getreidepreisen zu = oder abnehmenden Besoldungstheiles ist für die Cassenverwaltungen allerdings mühsamer, als die Ausbezahlung einer festen Geldebesoldung, läßt sich aber mit Husbezahlung einer festen Geldebesoldung, läßt sich aber mit Husbezahlung einer kesten Geldebesoldung, läßt sich aber mit Husbezahlung einer setzen Geldebesoldung, läßt sich aber mit Husbezahlung einer festen Gelde
- 3) Wo der Staat keine Naturaleinnahmen mehr hat, da fallt ber eine Grund fur die Naturalbesolbungen (§. 59) hinweg.

(a) So wird es in Baiern seit 1826 gehalten. In den beiden höche sten Besoldungsclassen werden 200 fl. in Getreide geseht. Der Durchschnittspreis des hiezu gewählten Quantums von 3 Schess. Waizen, 7 Schess. Roggen und 24 Schess. Hafer betrug 1819—28: 194 fl. 39 kr., die ausbezahlten Marktpreise waren aber in den 3 Infren 1826/22, 27/28 u. 28/29 173 fl. 42 kr., — 204 fl. 18 kr., — 252 fl. 12 kr. Die Vergütung erfolgt nach den Preisen des 15. Nov. und 15. Dec.

## S. 62.

Die Ausgabe fur Ruhgehalte (Penfionen) wird geboten 1) durch die Berucksichtigung ber Gulflofigkeit, in welche ein aus feinem Umte entfernter Staatsbiener, vielleicht nach vieljahriger Pflichterfullung, in ben meiften Kallen gerathen wurde, weil er fcmer zu einer anderen Urt von Arbeitserwerb Fahigkeit und Gelegenheit bat; 2) durch die Erwägung, daß ber Beamte ohne bie Sicherheit einer lebenslånglichen Berforgung entweder nicht mit vollem Gifer und mit ganger Singe= bung fich feinem Berufe widmen murbe, ober eine ftartere Befolbung erhalten mußte, um fur ben Kall ber Dienftlofigkeit etwas zu erfparen; 3) burch ben wenigstens in ben beutschen Staaten anerkannten Rechtsgrundfat, bag ber Staatsbeamte nicht anbers, als burch eigenes Berfchulben nach richterlichem Erkennt= niß, alfo gur Strafe, feinen Unterhalt verlieren burfe (a). Daber begrundet die Entfernung vom Umte, fie erfolge nun aus unverschuldeter Unfahigfeit zur Geschäftsführung, oder aus allgemeineren Beweggrunden, 3. B. Aufhebung einer Stelle, einen Unfpruch auf Berforgung aus der Staatscaffe.

(a) Dieß ift ichon barum fehr zwedmäßig, weil fonft ber Beamte von ber Willführ feiner Borgefesten unbedingt abhängig ift. Bgl. Böpfl, Allg. Staater. §. 215. — herbegen, Burtemb. Staateh. S. 159.

## §. 63.

Biele Staaten leiben in der neuesten Zeit an einer großen Pensionslast (a), die theilweise aus den Veranderungen in den Staatsgebieten und dem Organismus der Verwaltung herstuhrt und insoferne unvermeidlich war und vorübergehend ist, jedoch zum Theile auch durch manche unnothige Pensionirung aus zufälligen personlichen Rücksichten vermehrt wurde. Diese für die Staatsburger immer kostbare Maaßregel sollte nur nach

reiflichfter Ueberlegung und nur ba, wo fie ohne Nachtheil fur ben Staatsbienft oder fur bas Leben bes Beamten nicht zu permeiben ift, ausgeführt werben. Die Bedingungen, unter benen allein eine Berfetjung in Rubeftand erfolgen burfe, laffen fich nicht wohl in einem Gefete erschopfend aufgablen (b), die Regierung muß aber forgfaltig bedacht fein, ben Spielraum, ber ihr hierin geftattet ift, nicht zu migbrauchen (c). Die Große eines jeden Ruhgehaltes im Berhaltniß gur Befoldung muß gefetlich geregelt werden. Gie fann etwas niedriger fein, als bie Befoldung mahrend ber Dienstthatigkeit, weil diefe zu manchen Musgaben nothiget, die in ber Burudgezogenheit bes Rubeftandes megfallen, doch follte der Abgug befto fleiner fein, je langer ber Beamte ben Dienst verrichtet bat (d).

(a) Betrag berfelben in einigen Staaten:

Baben. Stand im 3. 1847. Civilpenfionen nach Abgug ber Bittwengehalte 535 092 fl. Militarpenfionen ebenfo 225 748 fl., Bufammen 760 840 fl. ober 7,8 Proc. des ord. Staatsaufmandes. Der jahrliche Abgang burch Todesfälle wird bei alteren Penfionen gu 8,5 Proc., bei neueren P. ber Staatsbiener gu 9,5, ber Ungestellten gu 10 Proc. angenommen.

Baiern: alle Penfionen u. Bittwengehalte bis 1825 find ber Schuldentisgungscasse zugewiesen worden. Sie beliefen sich 1825 auf 5·282 000 fl. oder 18 Proc. der Ausg, Berhandt. der 2. Kammer von 1828. Beil. XLVI, 7. Im J. 182/43 waren muthmaße lich noch 1·465 000 fl. dafür zu verwenden. Die neueren Ruhs gehalte befinden fich in ben Boranschlagen fur bie einzelnen Dienstzweige gerftreut. Ihr Betrag nach bem Budget fur 1837 -42 ift gufammen 718 800 fl.

Frankreich, R. 1846:  $53\frac{1}{2}$  Mill. Fr., wovon 40 Millitärs pensionen. Die 519 000 Fr. Pensionen ber Pairs sind nicht eins gerechnet. Im A. für 1845 waren 60 Mill. angenommen = 5 Proc.

Großb. Seffen, 2. 1845-7 430 000 ober 7,9 Proc. Rurheffen, 1849: 262 000 Rthir. ober 7 Proc.

Defterreid, 1849. 2. 8.246 677 fl. ober 8,8 Proc. bes orbent= lichen Mufmanbes.

Preußen, A. 1849: 2·416 000 Athtr. Civil pensionen u. 2·787 000 Athtr. für Invaliden, zus. 7,9 Proc. Sach sen, A. 1846—8: 522 673 Athtr. oder 9 Proc.

Schweben, 1845-47. 2. 524 000 Rthir. ober 4,6 Proc. Burtemberg; vorübergeh. Penfionen 1842-45 2. 144000 fl., 1849 A. 105 797 fl., ftandige (gesehliche) 1842—45 A. 192 000 fl., 1849 A. 326 555 fl., geiftliche P. der Lehrer 1842—45 A. 30 000 fl., 1849 A. 19 600 fl., Militar:Pensionen 1842-45 A. 142 800 fl., 1849 A. 195 637 fl., Quiesceng: Gehalte 1842-45 A. 18 000 fl., 1849 2. 13 000 fl. Gratialien an nicht penfioneberechtigte Civilbiener 1842-45 A. 16 000 fl., 1849 A. 100 000 fl. Busammen 1842-45 U. 543 000 fl. ober 5,3 Proc., 1849 U. 660 589 fl. ober 51/4 Proc.

(b) In biesem Umstande liegt eine Schwierigkeit der Privatpensionsscassen, weil man sich gar keine Rechnung über die nicht von natürlichen Ereignissen abhängige Menge der künstigen Pensionisten machen kann. Dagegen von Jakob, II, 815. — Indes steht der Bildung eines Pensionskonds aus Beiträgen der Beamten nichts entgegen, woserne nur die Besoldungen nach einem solchen Abzuge noch zureichend bleiben, die Rechte der früher Angestellten nicht verlegt werden und von der Staatscasse das Fehlende zugesschoffen wird. Bgl. Preuß. Cabinetsord. v. 31. Aug. 1824. In Frankreich gab es bisher Pensionscassen (caisses de rétraite), in welche die Beamten 5 Proc. ihres Diensteinkommens und 1/6 jeder Julage im ersten Jahre bezahlten; diese Cassen sind aber aus Unzulänglichkeit der Mittel zur Bestreitung der ihnen oblies genden Ausgaben sehr ins Gedränge gekommen und es wurde eine Hülfe von dem Staate nöthig. — In Belgien schießt der Staat jährlich 200 000 Kr. zur Venssonscasse bei.

Staat jährlich 200 000 Fr. zur Pensionscasse bei.
(c) In Baiern wurden jährlich in der neueren Zeit 2,1 Proc. der Beamten pensionirt, man hofft künftig mit 1,8 Proc. auszureichen. In Baden wird ber Zugang auf etwas über 9 Proc. der Pens

sionirten berechnet.

(d) Dieß ist fehr billig, benn mit ber Dauer bes Amts wächst sein Berbienst und sein Familienbedürsniß. Die Pension beträgt in Baiern, Gr. Hessellen u. Rassau im 2ten Decennium 7/10, im 3ten 1/10, im 4ten 9/10 ber Besoldung, nach 40 Dienstjahren die volle Besoldung; in Baden nach 10 Dienstjahren 70 Proc., für jedes weitere Jahr 1 Proc. mehr, nach 40 Jahren die volle Besoldung, in Würtemberg nach 10 Jahren 40 Proc., bann für jedes Jahr 2 Proc. weiter. Bergl. v. Malchus, II, S. 12. Jedoch ist neuerslich in Baiern ber Dienstgehalt, welcher auf die Pensionssumme keinen Einstuß hat, im Gegensaße des Standesgebaltes noch weiter ausgedehnt worden. Nach der W. v. 20. Jul. 1848 ist der Standesgehalt z. B. bei 13—1400 fl. 900 fl., — bei 2501—3000 1500 fl., — bei mehr als 6000 fl. nur 2250 fl., doch kommt nach Ablauf jedes der 3 ersten Jahrzehnte 1/10, hinzu. In Baden wird seit 1832 von allen Besoldungen über 600 fl. der 5te Theil bei der Bestimmung des Auhgehaltes nicht mit eingerechnet, ebenso der Mehrbetrag über 4500 fl. Ges. 3. Aug. 1844. Das gesesliche Maximum für die Pension ist seit 1831 4000 fl.

## §. 64.

Auch die Wittwen = und Waifen = Gehalte können als eine Ergänzung der Besoldungen angesehen werden. Sie sind bei den eigentlichen Staatsämtern darum nothwendig, weil die Wittwe eines Besoldeten in der Negel ihren Unterhalt nicht selbst verdienen kann und weil ohne die Aussicht auf eine solche Unterstützung ein undegüterter Beamter unverehelicht bleiben oder stets darauf bedacht sein müßte, für seine Familie etwas zu erübrigen, was für die Dienstführung nachtheilig ist. Die Versorgung der Wittwen und Waisen kann bewirkt werden:

Rau pol. Defon. 3te Musg. III.

1) burch freie Privatvereine, I, §. 368 a. Hier muß, ben Wahrscheinlichkeitsberechnungen gemåß, die Einkaufssumme ober jährliche Beitrag sowohl nach dem Alter des Versorgers als der Versorgten bestimmt werden, folglich ist die Ausgabe bei bejahrten Shemånnern jüngerer Frauen von beträchtlicher Größe. Auch müßten, wenn die Einrichtung vollkommen billig sein soll, die Wittwen= und Baisencasse von einander getrennt und die Beiträge in letztere nach Jahl und Alter der Kinder angesetzt werden (a). Die jährlichen Leistungen sind deßhalb sehr ungleich und werden, wenn die Versorgung der Angehörigen zureichend sein soll, für einen Theil der Beamten unerschwinglich. Man kann ihnen daher den Beitritt zu einer solchen Casse, wenigstens mit einer ansehnlichen Summe, nicht befehlen, und ohne einen solchen Jwang ist für den Staat keine Sicherheit vorhanden, daß die Hinterbliebenen ihr Auskommen erhalten.

(a) Gebharbt, Ueber Wittwen : und Baifen : Penfionsanftalten, Munden, 1844 (gebruckt fcon 1832), 3r Theit.

### S. 65.

2) Durch Caffen, welche gwar ebenfalls bas Gigenthum ber Gefellschaft von Theilnehmern find, zu benen aber jeder Beamte mit einem bestimmten Theile feiner Befoldung beitragen muß. Colche Wittwencaffen find infoferne unvollkommen, als fie jene Abhangigfeit ber Ginlagen von bem Lebensalter ber Betheiligten und ber Bahl ber Kinder nicht zulaffen (a). Daher murden bie ausbezahlten Penfionen geringer ausfallen, als bei freien Ber= einen in gunftigeren Berhaltniffen ber Theilnehmer, wenn nicht andere Ginrichtungen diefen Nachtheil wieder aufhoben, 3. 93. ftartere Ginzahlungen beim Gintritt und bei Befoldungszulagen, Bezug einer vierteljahrigen Befoldung bei jedem Todesfall, Bei= trage ber ledigen und verwittweten Beamten ic. Bird nun eine folde Caffe noch überdieß mit einem Capitale aus ber Staats= caffe ausgestattet, so ift es moglich, mit febr magigen Beitragen ben Wittmen ichon eine erhebliche Bulfe zu verschaffen. Die Er= richtung von Caffen diefer Urt ift fchon barum vortheilhaft, weil fie, wie die in 1) genannten, als Privatanftalten bei den Bechfel=

fällen eines Krieges ober irgend eines öffentlichen Unglückes unantastbar sind. Die Verwaltung geschieht unter strenger Aufficht der Staatsbehörden. Daß auch unverheirathete Beamte ihren Beitrag leisten mussen, ist weder ungerecht (weil es gesetzlich ausgesprochen wird und folglich in dem Anstellungsvertrage schon ausbedungen ist), noch unbillig oder unzweckmäßig (weil dieselben auch weniger für sich bedürfen). Sind die aus einer solchen Casse zu empfangenden Gehalte zum Unterhalte der Wittwen und Waisen unzulänglich, so muß die Staatscasse die nottlige Ergänzung leisten, und dieß ist zweckmäßiger, als wenn man alle Besoldungen erhöhen wollte, damit die Beamten mehr Beiträge abgeben könnten (b);

3) durch eine ganz aus der Staatscasse zu bezahlende Penssion. Zu einer guten Einrichtung dieser Pensionen gehört a) daß sie nicht blos Gnadensache, sondern gesellich geregelt seien, was je boch die Bewilligung einer größeren Summe im Falle eines besonsders dringenden Bedürknisses nicht ausschließt; b) daß der Gehalt einer Wittwe in einem gewissen Verhältniß zu der Besoldung des verstorbenen Chemanns stehe; c) daß für jedes Kind gleichfalls eine besondere Unterstützung dis zu einem gewissen Alter ausgesest werde, die bei mutterlosen Waisen größer ist, als blos bei vaterlosen.

(a) v. Maldus, II, 74.

<sup>(</sup>d) Beispiel. Bad. Eivildiener = Wittwencasse = D. v. 28. Juni 1810. Diener = Edict vom 30. Januar 1819 §. 20. Bon jeder Besoldung werden jährlich 1½ Proc. abgegeben, und die Wittwe erhält dassür mindestens das 11sache, also 16½ Proc. Die Staatscasse schieft noch 50 Proc. dieser Wittwenpensson und 20 Proc. für jedes Kind zu, welches im I. 1848 73 000 fl. ausmachte. Hiezukamen noch 26 000 fl. Enadenpenssonen. Die Wittwencasse bezieht ferner aus der Staatscasse die vierteljährige Besoldung von jedem verstorbenen Staatsdiener, welches 1846 16 630 fl. betrug. Die Erben eines verstorbenen Beamten erhalten überdies ein Inadenquartal. Die Wittwencasse für die weltsichen Einistener hatte zu Ende 1846 ein Vermögen von 1·858 347 fl. Es waren 2221 theilnehmende Beamte und 980 Wittwen oder Waisensmilien, also 43 Proc. der ersteren. — Man sollte im Verhältniß zur Besoldung des verstorbenen Ehemannes und Vaters und mit Kücksicht auf die Unzahl der Kinder einen gewissen Bedarf bestimmen und soviel zuschiesen, als der aus der Wittwencasse ausbezahlten Summe zu jenem Betrage sehlt. Nach der erwähnten Einrichtung in Baden würde dagegen der Staat mehrzulegen müssen, wenn die Wittwencasse durch Capitals

vermehrung in den Stand gesetht würde, höhere Gehalte auszubezahlen. — In Baiern wurden 1825, nach der Nebertragung der dise herigen Ruhs und Wittwengehalte auf die Schuldentilgungscasse, die Abgaben der Beamten für obigen Behuf beidehalten, um daraus nach Bestreitung der neuen Wittwengehalte ein Hülfsvermögen zu sammeln. Aber dies wuchs die 1840 nur auf 108 000 st. an, weil die neuen Wittwens und Waisengehalte bald den Betrag jener Entrickstung überstiegen. Sie beliesen sich 1837/38 auf nahe an 300 000 st. — Anschlag 1837/43 276,000 st. — Wittemberg: Nach dem Gese. 28 Jun. 1821 wurde die Hälfte der Eintrittsgelder u. Jahresbeisträge der Staatsdiener zu einem Capitale gesammelt, welches die Mitte 1839 auf 744 000 st. angewachsen war. Es wurden nun aus den lleberschüffen der Staatsdessense 740 000 st. zugelegt und mit Hülfe der Zinsen dieses Bermögens (1846 schon 1.613 000 st.) kann die Easse ohne den Staatsbeitrag bestehen, welcher zulest 80 000 st. aussemacht hatte. Der den St. 777.

### §. 65 a.

Die Berrichtungen ber fur niedrigere Stufen bes Dienstes widerruflich Ungestellten erfordern feine schwierige Borbereitung und haben mit Privatdiensten wenigstens infofern Mehnlichkeit, als die Ungeftellten im Falle ber Entlaffung fich in ber Regel noch anderweitig leicht fortbringen tonnen. Diefe Borausfetung fällt jedoch bann hinweg, wenn Jemand lange Beit eine folche Stelle verfeben hat und nun aus phufischen Urfachen unfabig wird. Es ift baher nicht allein hochft billig, fondern auch gur Erwedung bes nothigen Diensteifers febr zwedmäßig, bag ben Ungestellten in einem folden Falle ein Rubgehalt nicht verweigert wird. Da jedoch bie Regierung in ber Entlaffung folcher Diener nicht an gewiffe Bedingungen und Beweggrunde gebunden ift, fo kann jenen fein Recht auf einen Ruhgehalt ver= lieben werden, vielmehr bleibt es ber Regierung überlaffen, benfelben innerhalb ber gefetlichen Grangen ba, wo er fur ben Unterhalt Bedurfniß ift, zu verleihen (a).

(a) 3. B. bad. Gef. v. 28. Aug. 1835: Diener, die von einem Ministerium ober einer Mittelftelle angestellt sind und ihren Dienst fortwährend versehen haben, könn en einen Ruhgehalt erhalten, der bei weniger als 15 Dienstjahren ½ ihres festen Schaltes, bei mehr Dienstjahren die Hälfte desselben nicht übersteigt. Wenn das Drittheil im ersten Falle unter 72 fl. oder die Hälfte im zweiten Falle unter 150 sl. ist, so kann der Ruhgehalt dis zu diesen Summen steigen. Die Bollzugseverordnung v. 25. Nov. 1841 bestimmt, welche niederen Diener Unstellungsdecrete erhalten und pensionsfähig sein sollen, mit dem bei jeder Art von Diensten seissten max. des für den Ruhgehalt zu Grunde zu legenden Gehaltes, 300 — 600 sl. — Stiftung einer Wittzwencasse für solche niedere Diener, Statuten v. 25. Nov. 1841. Der monatliche Beitrag ist 48 kr. — 1 sl. 36 kr., die Sustentation der

Wittwen ober Waisen für die ersten 10 Jahre jährlich 38 st. 34 kr. — 76 st. 48 kr.

## §. 66.

Un die Besoldungen und Pensionen (§. 56.) schließen sich verschiedene, mit der Geschäftsführung verbunbene Nebenausgaben, die bei jeder Staatsbehörde vorfommen, ohne in einem gleichförmigen Berhältniß zu den Kosten ber Besoldungen zu stehen. Diese sogenannten Regie= (Neben=) Ausgaben betreffen vornehmlich:

- 1) Amtsbedurfnisse (Bureaukosten), als Einrichtung, Heitzung und Beleuchtung der Geschäftszimmer, Schreibmaterialien u. dgl., wobei es wenigstens für die unteren Stellen am besten ist, die Ausgabe nach einem ohngefähren Ueberschlage dem Beamten für eine feste Summe zu überlassen, weil sonst viel überschiffiger Auswand nicht zu verhüten ist (a).
- 2) Tagegelber (Diaten) und Reisekosten-Ersag. Man muß nicht allein die Größe der nach dem Dienstrange des Abgesendeten zu leistenden Bergutung genau und mäßig festsehen (Diatenordnung), sondern auch die Bedingungen aussprechen, unter denen allein die Anordnung einer Commission geschehen darf.
  - 3) Porto, Botenlohn u. bgl.
- (a) Die Schreibmaterialien konnen batb nach ber Einwohnerzahl eines Amtsbezirks, batb nach ber Größe ber verrechneten Summe, batb nach ber Jahl ber Untergebenen angeschlagen werben. Der ganze Büsreaubebart (oben, Nr. 1) wird bei ben bad. Domänenverwaltungen mit 180 fl., 140 fl. und 100 fl. jährl. vergütet, jenachbem 3, 2 ober 1 Gehülfe vorhanden sind.

# §. 67.

Auch die Gebäude verursachen in jedem Verwaltungszweige einen nicht unerheblichen Aufwand. Sie dienen zur Amtöführung (Geschäftszimmer), zur Wohnung der Beamten, zur Aufbewahrung verschiedener Gegenstände, zu Gesängnissen und mancherlei andern Anstalten (a). Da die Aufführung und Erhaltung eines Gebäudes der Regierung mehr zu kosten pflegt, als Privatpersonen, da schon die unumgänglich nöthigen Gebäude eine ansehnliche Ausgabe hinwegnehmen, und da, wie die Erfahrung lehrt, die Negierungen oft durch Liebhabereien Einzelner, in die Berfuchung gesetzt werden, große Summen durch unzweckmäßige oder unnothige Bauten zu verlieren, so muß man eifrig bedacht sein, bei diesem Gegenstande sparsam zu verfahren, wozu unter anderen folgende Mittel sich barbieten:

1) Berkauf ber fur bffentliche Zwecke leicht entbehrlichen Gebaube, wohin viele Dienstwohnungen, wenigstens in den Stadten, gehoren, weil eine Entschädigung fur die Beamten in der Negel weniger kostet, als die Zinsen der aus dem Berkaufe zu losenden Summe nehst den Erhaltungsund Brandversicherungskosten ausmachen (a).

2) Genaue Unterscheidung bloßer Ausbesserungen, die zur Erhaltung dienen und zeitig vorgenommen werden mussen, weil sie bei langerem Berzuge die Kosten vergrößern (b),

— von Neubauten, welche in der Negel eher verschoben werden können und bei benen man suchen muß, das wahre von dem vorgeblichen Bedurfniß durch reifliche vielseitige Berathung zu sondern.

3) Auswahl der wohlfeilsten Ausführungsart, die mit der Rucksicht auf die Dauer und auf das Anständige verträglich ist. Man muß daher, ohne den guten Geschmack zu beleibigen, das Einsache dem Kunstlich = Luxuriosen vorziehen, und sich genaue Bauanschläge zu verschaffen suchen, um die Größe einer Bauausgabe schon vorher genau beurtheilen zu können. Hiezu dient theils sorgkältige Prüfung der Anschläge durch Kunstverständige, nöthigenfalls an Ort und Stelle, theils die Verfügung, daß die Baumeister für die Ausführung verantwortlich gemacht werden (c).

(a) In Baiern find diese Candbauten (im Gegensage des Strafen-, Brücken- u. Wasserbaues) in einer besonderen Abtheilung der Hauptsstaatsrechnung und des Boranschlages zusammengestellt. Sie betrugen 1831—37 i. D. 536 000 fl., der A. 1837—43 war 531 000 fl.

(b) Die Gebäube werben am besten im Frühling besichtigt, weil man bann bie gute Jahrezeit zu ben nöthigen Gerstellungen vor sich hat. Ausführliche Borschriften über bie Staatsbauten in ber Weimarschen B. v. 18 Aug. 1818. Burchard, S. 656.

(c) Die Baubehörben haben vielfaltig burch leberschreitung ber bemils ligten Summen bie Orbnung im Staatshaushalte geftort, es fei nun, baf fie nicht forgfaltig genug zu Werke gingen, ober absichtlich bie

Anschtäge zu niedrig machten, um besto eher die Genehmigung neuer Bauten zu bewirken. Daher schreibt die bad. B. v. 5. April 1839 vor, wie die technischen Beamten in solchen Fällen zur Berantworstung gezogen werden sollen. — A. Weimarsche B. Art. 13: Sobald sich zeigt, daß die Anschlagssumme nicht zureicht, wird jede Jahlung für den Bau eingestellt, und an die höchste Behörde berichtet.

## 2. Sauptstück.

Ausgaben für einzelne Abtheilungen der Regierungs: geschäfte.

§. 68.

Die oberften Behorben, bei benen alle Ctaatsgefchafte qu= fammentreffen, erfordern nur einen geringen Aufwand und ge= ben beghalb zu Ersparungen wenig Gelegenheit. Es gehoren babin bas fürstliche Cabinet, welches in Reprafentativstaaten mit verantwortlichen Miniftern feine frubere Wichtigkeit verliert, ber Minifterrath, ber Staatsrath, beffen Mitglieber größtentheils zugleich andere Memter bekleiben und aus benfelben ihren Unterhalt beziehen (a). Jeder felbstftandige 3meig ber Regierungegefchafte (Minifterium) hat einen Borftand (Minifter, Staatsfecretar, Prafident), ber nur bem Dberhaupte bes Staates untergeordnet ift und eine Ungahl von Gehulfen (Minifterialrathen) gur Geite hat (b). In fleineren Staaten ift eine Ersparung baburch zu bewirken, bag man Die Ministerien burch Beamte eines niedrigeren Ranges (Staats= rathe ic.) verwalten lagt, in ben großen Staaten geftatten bie hohen Befoldungen ber Minifter eine Berminderung. Babl ber Minifterien ift in ben europaifchen Staaten fcon barum fehr ungleich, weil in großeren Landern eine weitere Spaltung ber Gefchaftsgebiete nothiger wird, als in fleinen, wo der Einzelne mehr umfaffen fann. Daher ift in der nachfolgenden Betrachtung ber Regierungsausgaben bie in §. 43 an= gegebene Eintheilung nach ben 3meden berfelben zu Grunde gelegt worden.

(a) Defterreid, Minifterrath u. Cabinet 1849 A. 110 306 fl. — Bur-temberg, 1849 A., geheimes Cabinet 12 811 fl., Geh. Rath 21 524 fl.

temorty, 1849 A., gegetimes Gavinet 12 811 fl., Geb. Nath 21 524 fl.
(b) Befoldung eines Ministers: Frankreich, 1844, 80 000 Fr. u. 40 000 Fr.
Nepräsentationögelber für den Ministerpräsidenten, wie sürden Minister des Auswärtigen. — Desterreich, 1849, 8000 fl. mit 2000 fl. Quartiergeld u. 4000 fl. Functionögehalt, zus. 14 000 fl. = 17 150 fl.
rhein. — Würtemberg: Geld 7500 fl., 56 Klasser Holz = 840 fl.,
Futter für 4 Pferde = 528 fl. 24 fr., zus. 8868 fl. 24 fr.; der Wis
nister bes Auswärtigen 13 318 fl. 24 fr. — Baden: 9000 fl. für einen Minister, 6000 fl. für einen Staatsrath, welcher Ministerials
präsident ist; ein Minister des Auswärtigen hat neben den 9000 fl.
noch Wohnung (900 fl.) und Taselgelder (4000 fl.). — Belgien:
21 000 Fr. — Nordamericanische Freistaaten: jeder der 4 Staatsse
cretäre 6000 Doll. (15 000 fl.), jeder erste Unterbeamte eines Ministers (sirst clerk) 2000 Doll. 21.

## S. 69.

Die Ausgaben fur das Justizwesen (burgerliche und peinliche Rechtspflege) nehmen nur einige Procente des ganzen Auswandes hinweg (a), und es ist ein sehr gunstiger Umstand, daß die unentbehrlichste und alteste Staatsanstalt mit einem so maßigen Opfer bestritten werden kann. Die Kosten betreffen:

1) bas Juftizministerium, mit Ginfchluß ber zur Entwerfung neuer Rechtsgesetze vorübergehend beauftragten Beamten

(Gefengebungscommiffion);

2) die Gerichte mehrerer Instanzen (b). Wenn die Verbesserung des Gerichtswesens nach den Bedürfnissen der jetzigen Beit neue Ausgaben verursacht, so kann auch wieder durch manche Vereinfachung des Processanges, besonders durch häusigere Anwendung des mündlichen Versahrens und durch eine friedensrichterliche Vermittelung, welche viele Nechtsstreitigkeiten schon im Entstehen beilegt, viel erspart werden. Der Gerichtsgang ist zugleich eine Quelle von Einnahmen, welche theilweise die Kosten decken, §. 234;

3) die Gefängnisse und Strafanstalten. Auch bei diesem Gegenstande wird die Nothwendigkeit einer durchgreisenden Berbesserung, welche neben dem nächsten Zwecke der Strafe zugleich auf den sittlichen und religiösen Zustand der Straflinge einwirft und sie gebessert in die Gesellschaft zurückkehren läßt, allgemein und lebhaft gefühlt (c). Bollfommnere Strafanstalten sind zwar kostbarer als die bis-

herigen, indeg vermindert fich der erforderliche Aufwand burch das, was die Straflinge bei zweckmäßiger Beschäfztigung mit Gewerbsarbeit der Anstalt leisten (d).

- (a) Beispiele: Baben: A. 1847.48: 1·435000 fl. = 14½ Proc. Belgien, 1841: 11 Mill. Fr. = 11,7 Proc. Frankreich, 1840: 20·347000 Fr. = 2,2 Proc. Aurhessen, A. 1849: 385000 Athlr. = 10,3 Proc. Nieberland, A. 1848.49: 2·491000 fl. = 3,4 Proc. Desterreich, A. 1849: 2·660000 fl. = 2,37 Proc. Preußen, 1849: 6·626 000 Athlr. = 10 Proc. Sachsen, A. 1846—48: 25·4466 Athlr., wozu aber die Sporteleinnahmen kommen. Jene Summe macht nur 4,3 Proc. Schweden, 1842: 719000 Athlr. = 7,7 Proc. Spanien, A. 1848: 17·440000 Re. = 1,3 Proc. Würtemberg, 1848/49 916 548 fl. = 7,3 Proc.
- (b) Nach ben Voranschlägen von Baiern und Bürtemberg verhalten sich die Kosten der Gerichte britter, zweiter und erster Instanz ungefähr wie 1, 3 und 8, in Baden wie 1, 3 und 12; in Desterreich (1849) wie 1, 2,2 und 6, in Preußen (1847) wie 1, 11 und 26, in Frankreich (1844) wie 1, 5 und 10 (Friedensrichter einschl.). Eine unnöthig verwickelte Rechtspslege verursacht den Unterthanen noch außer den Staatsausgaben durch die größeren Kosten der Rechtsbeistände eine stärkere Beschwerde. In Sachten soll auf 2000 Einwohner 1 Advocat kommen, in Frankreich auf 390 (nämlich 9,529 avoués und avocats), in Preußen erst auf 13000 (1140 Justizcommissäre und Notare).
- (c) Die Wirkungen solcher Verbesserungen lassen sich in der abnehmenden Sterblichkeit der Strafanstatten und in der geringen Jahl der Auckfälligen genau nachweisen. In den betgischen Jucht häusern starb 1823—30 ½1, 1831—36 ½1, 1832—43 nur noch ½4; in Frankreich ist die Sterblichkeit dei Männern ¼1, dei Frauen gegen ¼1. Hier waren 1844 bei den crimes 25 Proc. Rückfälle, in Genf nur 2, in Auburn 7—8 Proc.
- (d) Bergl. II, §. 352 in Betreff ber Zwangsarbeitshäuser. Bei guten Strafanstaten sind wegen der Absonderung der Strässinge von einander, die wenigstens des Nachts ganz unertästich ist, die Baukosten groß. Nach dem System der Zuchtäuser zu Auburn (Staat Newyork) sind die Strästinge am Tage in den Arbeitsfälen beisammen, aber schweigend, nach dem strugeren) Systeme des Zuchthauses zu Philadelphia sind sie auch am Tage einsam in ihren Zellen beschäftigt. Die Baukosten für eine Zelle werden neuerlich in Frankreich auf 2500—3000 Fr. = 1170—1410 st. angeschlagen, s. Mémoire à l'appui du projet de loi sur des prisons, Brux. 1845. Berenger, Rapport, chambre des Pairs, 24. Apr. 1847. Im Zuchthaus zu Bruchsal kommt die Zelle auf etwa 1480 fl. Das vortreffliche Genfer Zuchthaus kostete mit dem Modiliar 149000 fl. oder (zu 60 Köpfen) auf die Zelle 2483 fl.; keine Anstalten müssen aber nothwendig kostdarer sein.

Jährliche Ausgaben für einen Sträfling: In Caufanne, 1840 und 1841 R., bei 108 und 105 Sträflingen, 345½ Kr. = 241,8 fl. (vortreffliche Anftalt). Die Arbeit trug bem Haufe auf ben Kopf  $50^3/_4$  Kr. ober  $14,^8$  Proc. des Aufwandes ein, so daß die reine Ausgade nur  $294^3/_4$  Kr. =  $206,^3$  fl. war. Die Koft kam täglich auf  $32,^8$  Rapp. =  $19^2/_2$  kr. zu stehen. In den babischen Strafanstalten ift ber A. ber Koften für 1848u. 49 auf 1 Ropf:

	3m Gan=	Rost und Arznei.	Solz und Licht.	Angestelltes Perfonal.
Buchthaus in Bruchfal .	176 fl.	87 fl.	33 ff.	59 ft.
Arbeitshaus in ".	161 "	81,8	11,3	40
Buchthaus ", Mannheim	150 "	83,9	9,5	38,3
", Freiburg .	144 "	75	11,5	38,3

Von der ganzen Ausgabe werben in diesen 4 Anstatten muthsmaßlich 14,4—15,1—24,8 und 20,7Proc. durch den Reinertrag der Arbeiten erseht, so daß der reine Auswahd auf den Kopf nur noch 150—137—114 und 112 fl. ausmacht.

In Burtemberg, wenn man ber für 1972 Köpfe angeschlagenen Summe von 161 430 fl. bie eigenen Einnahmen ber Strafanstalten mit 45 525 fl. beischlägt, ift bie Ausgabe 104,8 fl.

In ben 4 großen belgischen Juchthäusern (Gent, Bitvorbe, St. Bernard, Most) waren 1841 u. 42 die Kosten auf den Ropf ohne den Aufwand für Verwaltung und Aufsicht 131,32 Fr. = 61,9 fl. Der Reinertrag der Arbeiten war 44,73 Fr., wodurch der reine Aufwand auf 86,59 Fr. sank. Ausbesserungen der Gebäude und Geräthe sind nicht eingerechnet.

In Bern, 1838, bei 312 Sträflingen: 203,3 Fr. = 142 fl.; die Büchtlinge verdienten aber mit ihrer Arbeit dem Hause 88,2 Fr. auf den Ropf, also blieben nur 115 Fr. = 701/2 fl. reine Ausgabe. In Genf koftete 1835 der Sträfling 205 fl., und zwar die Koft 81 fl., die Beamten 55 fl., Kleidung 18 fl., heigung 111/2 fl. 2c.

Es waren 60 Ropfe.

Der Ertrag ber Beschäftigung ift in obigen Angaben auf ben Kopf aller Sträftinge berechnet worben. Da jedoch ein Theil berselben gar nicht, ein anderer nur wenig arbeiten kann, so ist die Leisstung eines vollständig Beschäftigten größer. Es waren z. B. im Buchthaus zu Dersord 1838 247 Strästinge, von benen 142 voll, 70 nur zur Hälfte arbeiten konnten, so daß also nur 177 vollsständige Arbeiter anzunehmen waren. Der Berdienst belief sich für einen solchen auf 48,86 Athlr., für den Kopf im Allgemeinen auf 35 Athlr.

Die große Berschiebenheit im Arbeitsertrage und in den Unterhaltskosten entspringt aus mehreren Ursachen, als 1) bessere oder
schlechtere Einrichtung in hinsicht auf Rostenersparung und Beschäftigung, 2) höhere oder niedrigere Preise der Lebensmittet,
des Brennstosses z., 3) örtliche Umstände, die es leichter oder
schwerer machen, Arbeitserzeugnisse abzusehen oder Arbeiten sür
Privatunternehmer zu veranstatten, 4) ungleicher Umfang der
Strafanstatt, weil manche allgemeine Kosten nicht mit der Jahl
der Strafslinge in gleichem Berhältniß wachsen. Daß in einer
Strafanstatt die Arbeit den Unterhalt der Strässinge ganz vergüte, wie im Bagno zu Toulon und in dem Militärzuchthause zu
Et. Germain (s. Fix, Revue mensuelle d'écon. polit. Mai 1834,
— Berenger a. a. D.), ist nur unter besonders günstigen Umständen möglich. — Die Arbeiten außer Haus, sowohl bei Privatpersonen als im Freien unter Tedermanns Augen, sind in Bezug

auf den 3meck der Besserung bedenklich. — Den Sträflingen muß Gelegenheit gegeben werden, sich durch vorzüglichen Fleiß einen Sparpfennig zu verdienen. Die französische Einrichtung, nach welcher je nach dem Grade der Strafe 0,3—0,4 und 0,5 des Arsbeitsverdienstes dem Sträsling zugehört, ift nicht so gut, als die Anordnung, daß der Uederverdienst über ein gewisse dig des stimmtes Maaß der Leistung (Pensum) dem Züchtling zufällt.

### S. 70.

Die Polizei im engeren Ginn (II. S. 6), b. h. die Gorge fur Aufrechthaltung ber Gicherheit im Innern bes Ctaates burch unmittelbar vorbeugende Magregeln, findet fich in den meiften Staaten mit ber Bolfswirthschaftspflege und einzelnen Gefchaften ber Bolfsbildungsforge verbunden und bem fogenannten Ministerium bes Innern übertragen, beffen Birkungefreis bie Polizei im ausgebehnteren Wortverftande bilbet (II, S. 7). Doch pflegt die mefentliche Berfchiedenheit biefer Wefchaftsgebiete burch bie Aufftellung mehrerer Abtheilungen in biefem Minifte= rium ober mehrerer Centralftellen unter bemfelben (Sanitats= commiffion, Rirchen= und Schulrath zc.) angebeutet zu fein. Die Mittelbehorben in ben Landestheilen find bei collegialifcher Einrichtung (Rreis-, Begirts- ober Provincial-Regierungen) foftbarer, als bei ber Bureauverfaffung (II, S. 7. Mr. 2), boch fann in diesem Puncte die Wohlfeilheit nicht entscheiben (a). Die Bezirksbeamten fur die Polizei im weiteren Ginn find noch jest in vielen Staaten zugleich Richter (Juftizbeamte); allein bie Scheidung der Rechtspflege von jenem Polizei= (Ubmini= ftrativ=) Geschäfte ift fur die gute Musfuhrung beider hochwich= tiger Regierungezweige von fo großem Nugen, bag man bie Roffen, welche diefe Maagregel, vornehmlich anfangs, verur= facht, nicht scheuen barf (6).

(a) Bgl. v. Malchus, Politik, II, § 68 ff. — Die Collegialverfaffung ift zur Entscheidung von Berufungen (Recursen) ganz unsertästlich, aber auch sonft zur Bewirkung reistlich erwogener Beschtüsse und einer gewissen Gleichförmigkeit in den befolgten Grundssähen sehr nühlich, während sonst mit der Person des Borstandes und des vortragenden Rathes auch die Ansüchtern gänzlich zu wechsseln pflegen. Gin Theil der Geschäfte erfordert keine collegialische Berathung, auch ist diese da ziemlich unfruchtbar, wo die Mittelsbehörden einen zu eingeschränkten Wirkungskreis haben und fast nur auf den Bollzug der Ministerialbeschlüsse angewiesen sind. — In Frankreich kosten die Präsecturen und Unterpräsecturen auf

ben Kopf ber Einwohner 0,218 Kr. — 6 fr., in Belgien die Provincialverwaltung ebenfoviel, nämlich 0,214 Kr. — In Preußen kommen die Regierungen und Oberpräsibien auf 1.749 000 Athlr. (A. für 1847) oder 11½ kr. für den Kopf, aber diese Behörben haben auch Finanzgeschäfte. Die Landräthe kosten 728 000 Athlr. oder 4,77 kr. auf den Kopf. Die dad. Kreistegierungen kosten 6,3 kr., die bairischen Regierungen, ohne die Finanzkammern, 5½ kr., die würtembergischen nur 3,6 kr. Diese Jahlen lassen mit den obigen aus Frankreich und Belgien darum keine völlige Verzgleichung zu, weil in den genannten deutschen Staaten die Bezitesbeamten nicht mit eingerechnet sind. Indes siebt man doch, daß auch die Regierungscollegien nicht nothwendig besonders koste das auch die Regierungscollegien nicht nothwendig besonders koste kar sein müssen, desonders wenn die Regierungsbezirke nicht zu klein sind. Dieselben zählen in Baiern durchschniktlich gegen 560 000, in Würtemberg 436 000, in Preußen 400 000, in Baden 340 000 Einwohner.

(b) Auf die Dauer sind die Kosten nicht gar viel größer. In Würstemberg machten 1845—48 die Besoldungen und Sanzleikosten der Landämter 210 000 fl., der Amtögerichte 348 000 fl., wovon aber 164 000 fl. auf die Notare fallen. Für 5 tarische Gerichte mögen dagegen 26 000 fl. hinzukommen, zusammen 424 000 fl. oder 0,24 fl. auf den Kopf. — In Baden waren 1844. 45. N. im D. die Kosten der Justizs u. Polizeiämter sogar 443 000 fl. ohne die Amtörevisoren und Notare, oder 0,32 fl. auf den Kopf.

## S. 71.

Unter ben einzelnen Polizeianstalten find nachstehenbe mit ben betrachtlichften Ausgaben verbunden (a): 1) bie Sicherheitsmannfchaft (Landiager, Gensbarmerie), welche, wenn gleich militarisch organifirt und in einigen Lanbern bem Kriegsminifterium untergeordnet, boch ihrer Beftimmung gufolge ber Polizei angehort. Gie tragt gur Erhaltung ber rechtlichen Sicherheit fo fraftig bei, baß fie, obichon ziemlich fostbar (b), boch in feinem Lande fehlen follte; 2) bie 3mangearbeitshaufer (II, S. 348); 3) bie Unftalten ber Gefund heitspolizei, wobei ingwischen bie Rranfenhauser, bie Gebaranftalten, die Bebammen u. bgl. aus Begirte- ober Gemeindemitteln beftritten zu werden pflegen. Mußer bem orbent= lichen Aufwande fur Medicinalbeamte, Rettungsanftalten, Impfung, Frrenhaufer, Quarantaine zc. fommt auch ein außer= orbentlicher vor, ben bie Spidemieen und Epizootieen (Biebfeuchen) bisweilen verurfachen (a).

(a) Es ift zu beklagen, wenn der Aufwand für geheime Polizei als unentbehrlich angesehen werden muß, wie in Frankreich, wo die depenses secrètes de police générale i. D. von 1830—48 jährlich 2·374700 Fr. ü. im J. 1836 (max.) sogar 3·265000 Fr. kosteten. A. für 1844 nur 932000 Fr.

(b) Rosten berselben. Frankreich, 1844 19·371 000 Fr. Es waren 11464 Gemeine, 2692 Unterofficiere 2c., 609 Officiere, ohne Ulggier, also 1 Mann auf 2380 Ew. Baben, A. 1848. 49: 191 226 sl. für 316 Gemeine, 66 Brigadiers, 4 Wachtmeister, 7 Officiere. Ein Gemeiner kostet 250—275 fl. Löhnung (2 Classen), 73 fl. 6 kr. Quartiergeld, Wassenunterhaltung 2c., 26 fl. 36 kr. Kleidung, 2 fl. 22 kr. Bewassung, 24 fl. 29 kr. Commandozulagen (bei Geschäften außer dem Wohnorte), zusammen 376 fl. 33 kr. —401 fl. 33 kr. Baiern, 1837—43: 613 976 fl.; der Stand im Sept. 1838 war 1452 Gemeine zu zuse, 130 zu Pferd, 218 und 8 Brigadiers, 9 Feldwebel, 41 Officiere. — Belgien, 1849: 1165 Gemeine (wovon 809 beritten), 159 Brigadiers (127 zu Pferde), 81 Wachtmeister (maréchaux-des-logis), 3 adjudants sous-officiers, 42 Officiere. Kosten 1·831 000 Fr. — Würtemberg, 1842—45: i. D. 170000 fl. — Preußen, 1847: 687000 Athlic.

(c) Kosten der Gesundheitspflege in Baden, 1848. 49. 203000 fl., wovon die Besotdungen der Amtsärzte, Amtschirurgen z., nehst deren Reisekoften 82000 fl., die Frrenanstalt nach Abzug der bei derselben vorkommenden Einnahmen 66000, die Siechenanstalt in gleicher Weise 46000 fl. hinwegnehmen. In dem (ausgezeichneten) Frrenshause Fulenau (zu 400 Köpfen) ist der Auswand 125 879 fl. oder auf jeden Frren 314,69 fl., und zwar Kost und Arznei 140 fl., Kleisdung und Bettwerk 32,26 fl., Geisung und Beteuchtung 21,89 fl., angestelltes Personal 77,25 fl. Tieht man aber die Einnahmen ab, worunter 46000 fl. Berpflegungsbeiträge und 5200 fl. reiner Arzbeitsertrag, so ist die Ausgade nur 165 fl. auf den Kopf. Wüstertwert, 1842—45: 59800 fl., wovon 23700 fl. für Amtsärzte, 15000 fl. für die beiden Frrenhäuser, deren Kosten größtentheils durch die Verpflegungsgelber von Privaten und Gorporationen erzseht werden. Diese Verpflegungsgelber sind von 1842 an für solche Veren, die ganz oder größtentheils von öffentlichen Eassen erhalten werden müssen, auf 100 fl. heradgeset (vorher 146 und 136 fl.). Der gesammte Auswand auf den Kopf ist in Winnenthal 331 fl., in der Pflegeanstalt Zwiesalten (für Unheilbare) 152 fl. Iene hat 3 Classen, dei denen die Kost auf 200, 120 u. 70 fl. angeschlagen ist.

— Mecklendurg-Schwerin, Frrenhaus zu Sachsenberg (240 Köpfe) 34 130 Rthir. Kosten oder 142,2 Rthir. auf den Kopf. Auch hier wird der Auswand durch die Verpflegungsgelber gedeckt, die von 112—480 Rthir. für den Kopf betragen.

6. 72.

Der ordentliche Aufwand für die Staatsvertheidigung ober das Militarwesen bient, die Unverlettheit, Selbststänstigkeit und Würde des Staates zu behaupten. Dieser Zweck ist von solcher Nothwendigkeit, daß man sich keinem Opfer entzieshen darf, welches er gebietet. In den Rüstungen zum Kriege liegt das sicherste Mittel, den Frieden zu erhalten, und die Vernachlässigung dieser Vorsicht hat öfters den Untergang des Staats verursacht, oder doch denselben in eine drückende Abshängigkeit gebracht. Da die Gefahr von außen, nämlich von der

Macht und Berrich= ober Eroberungsfucht anderer Staaten berrubrt, fo barf bas Maaß ber aufzustellenden Streitfrafte nicht blos aus den inneren Berhaltniffen bes Bermogens und ber Bevolferung bergenommen, fondern es muß zugleich mit Ruckficht auf das Ausland festgesett werden, weil fonst benach= barte Staaten, Die fich ffarfer ruffeten, eine gefahrliche Ueberlegenheit erlangen konnten. Deghalb haben in ber neueren Beit bie Staaten in ber Bergroßerung ihrer Beere gewetteifert, und ber Aufwand ift hiedurch auf eine Sobe gesteigert worden, welche ben Wohlstand ber Bolfer bedroht und die Unwendung von Ersparungen bringend fordert (a). Diese werden erleichtert werden, wenn unter bem Ginfluß einer aufgeklarten Bolkevertretung die Gerechtigfeit mehr und mehr gum unverbruchlichen Grundfate der Regierungen wird, wenn man die innere Ent= wickelung den Eroberungen vorzugiehen lernt und bie Seegnun= gen bes Friedens ftets in ihrer vollen Große anerkennt. Das herrschende Suftem mehrerer großer, das Gleichgewicht aufrechthaltender Machte hat feit 1815 fur die Befestigung des volkerrechtlichen Buftandes von Europa gunftig gewirkt, jedoch wurden durch die mehrmals wiederkehrende Gefahr eines allgemeinen Krieges die Militarausgaben vorübergebend erhobt. Die große Erschutterung vieler Staaten feit bem Februar 1848 hat noch viel größere Ausgaben für Ruffungen und Feldzuge verurfacht und bas Bedurfniß einer Erleichterung doppelt fuhl= bar gemacht (b).

(a) Die rasche Fortschreitung bieser Ausgaben zeigt sich z. B. beutlich in folgenden Angaben: In Preußen waren

```
unter bem großen Kurfürften 28 000 Mann 1 Mill. Rthlr.
   Friedrich I. . . . . 40 000
                                           1.800 000
   Friedrich Withelm I.
                           76 000
                                          4.834 000
                         . 200 000
                                         13½ Mill.
17 M.
   Friedrich II.
   Friedrich Wilhelm II.
                          235 000
   Fr. Wilh. III. bis 1806 250 000
                                         20 M.
                                     11
               1806-1812 42 000
                                          8 M.
                                         22 M.
                     1820 114 000
```

bes Militärwesens auf 122 Mill. Liv., das Budget für 1811 sehte bieselben auf 460 Mill. Fr. und mit Einrechnung der 140 Mill. für die Marine auf 600 Mill. oder 62 Proc. der ganzen Staatsausgabe, In der neusten Zeit beträgt der Militärauswand im Verhältniß zur ganzen Ausgabe, ohne die Erhebungssund Verwaltungskoften der Staatseinkünste:

50 Proc. = 7.185 000 Athlr. Schweben, 1845—47, wovon 1.652 000 Athlr. außerorbentlicher Aufwand. Die Seesmacht koftet 1.944 000 Athlr., die Landmacht also 37 Proc. ber Staatsausgaben.

34/2 , = 22.600 000 Athlr. Preußen 1849 (ohne Invalidenwesen.)
34 , = 420.000 000 Fr. Frankreich 1847, wovon 96 Mill. für die Flotte. Im A. für 1844 betrug der ordentliche Aufwand des Kriegsministeriums nach Abzug der Gensdarmerie 287 Mill.; die außerors dentlichen Besestigungs und Bauarbeiten 34.800 000, das Ministerium der Marine und der Colonien 111 Mill., zusammen also 435 Mill. = 36,3 Proc.

31,8 ,, = 17·412 000 E. St. Großbritanien, 1848/49, und zwar 7·726 000 die Flotte, 7·162 000 das Heer, 2·524 835 das Feldzeugamt (ordnance).

31 " = 52·238 000 fl. Desterreich R. 1847. 25,8 " = 4·224 587 Athlr. Dänemark R. 1844, wovon 1·049 570 auf das Seewesen kommen, also 19,4 Proc. auf die Landmacht. Der A. für 1848 ist 4·564 000 Athlr. = 2,73 Proc.

25,7 " = 17.220 000 fl. Niederland 1848, wovon 5.455 000 auf die Seemacht kommen, also 17,4 P. die Landmacht.
24,7 " = 25.449 000 Fr. Belgien, 1849, nach Abzug der Gens-

barmerie und ohne die Marine, mit bieser ungefähr 26 Proc.

23,2 " = 1.344 000 Rthtr. Sachfen, 1846-48. 22,8 " = 7.320 000 fl. Baiern, 1843-49.

22,8 " = 7.320 000 ft. Batern, 1843—49.
22,6 " = 841 470 Mthtr. Kurhessen, 1849, ordentl. Auswand.
21,2 " = 586 000 Mtht. Mecklenburg-Schwerin, U. 1849.

21,48 " = 1.169 000 ft. Gr. Heffen, 1846—47.

21,26 " = 2.126 000 Baben, 1848. Nach ber Vermehrung ber Mannschaft auf 27349 M. (2 Proc.) steigert sich für 1849 ber Jahresbedarf auf 2.517320 ft.

20 " Cantone Freiburg und Genf. 18,1" = 2.276 000 Burtemberg 1849.

18," = 2.276 000 Astremberg 1849.

14 "Cantone Bern, Solothurn, Wallis, Basel-Stabt.

12 "St. Gallen, Tessin, Waabt, Neuenburg.

7,2" "Jürich; f. Hottinger, S. 135.

Muf ben Ropf ber Ginwohner ausgeschlagen betragen biese Mussgaben mit Ginichlug ber Seemacht:

7,5 fl. Großbritanien,
6,1 "Schweben,
5,6 "Frankreich,
5,3 "Nitebertanbe,
2,1 fl. E. Basel-Stabt,
5,3 "Nitebertanbe,
1,24 "Daben,
1,62 "Baiern,
2,14 "Dänemark,
2,14 "Belgien,
1,62 "Baiern,
2,14 "Belgien,
1,22 "Sachsen,
2,16 "Kurhessen,
1,3 "Würtemberg,



0,63 fl. C. Bern, Wallis, 0,42 fl. C. Jürich, Waadt, 0,7 ,, E. Freiburg.

Bei folden Bergleichungen muß man forgfältig bedacht fein, in allen Staaten nurgleichartige Ausgaben und Einnahmen in Anschlag zu bringen, was jedoch vorausset, daß man ausführliche Rechnungen zu Grunde legen könne.

(b) Der Gebanke einer Schlichtung ber zwischen ben Staaten ausbreschenden Zwistigkeiten burch ein Schiebsgericht, wie schwer auch seine Ausführung in manchen Fällen sein mag, barf nicht aufgegeben wers ben. Zugleich sollten verwickelte und unbestimmte Berhattniffe, aus benen leicht Kriege mit beiberseitiger Ueberzeugung, baß man im Rechte sei, entsteben, neu georbnet werben.

§. 73

Die Große bes fur bie Staatsvertheibigung zu machenben Aufwandes (a) wird hauptfachlich von folgenden Umftanden bestimmt: 1) Politische Stellung eines Staates. Rleinere Staaten (3. B. bes britten und vierten Ranges) muffen fich einem großeren anschließen, ober mit anderen Staaten gleicher Urt fich enge verbinden, fie erscheinen baber in Bezug auf auswartige Berhaltniffe nur als Theile eines großeren Gangen. Gie erhalten aus biefer Berbindung bas Maaß bes erforder= lichen Aufwandes; 2) Lage und Naturbeschaffenheit des Lanbes, welche die Gefahr eines feindlichen Ungriffs bald verarb= Bert, balb mindert. Diefer Umftand hat nicht blos auf die Menge ber nothigen Festungen, fondern auch auf die Ungahl und Bereitschaft ber ftreitbaren Mannschaft Ginfluß (b). 3) Dafein ober Ubwefenheit einer ansehnlichen Sanbelsschifffahrt und entfernter Befigungen, weil gum Schute beider eine Rriegs= feemacht auf Roften bes Staates aufgestellt werben muß, welche auch Arfenale, Safen fur Rriegsschiffe u. bgl. erforbert (c).

(a) Die Saupttheile der gangen Ausgabe laffen fich fo überblicken:

	Baden, 1848. 49.	Belgien, 1840.	Würtem= berg, 1842-45.	Baiern, R. 1835. 36.	Preußen. 1847.	Defter- reich. 1849.		
Löhnung u. Be=	Proc.	Broc.	Broc.	Proc. 53,6	Broc. 47,3	Proc. 48,4		
Brot	4,5 14,2	4,9 9,5	9,8 11,8	20	17	21		
Befleidung	4,9	9,5	5,1	6,97	6,3	8,3		
Schießbedarf Beherbergung .	2,8 5 2,2	2,7	5,3 3,9	2 4,17	4,7 10 2,5	3,3		
Kranfenpflege . Baufoften Nachichaffung ber	2,2	2,7 2,5 1,8 5,3	1,7	2,12 5,4	2,5	4,4		
Pferde	1,6	_	1,3	1,14	_	1,6		

Die Pensions und Invalidenausgaben sind in der Hauptsumme abgezogen, bei Desterreich ist nur der ordentliche Auswahd berechnet. Dier gehört zu dem Brot und Pferbefutter auch noch heisung und Beleuchtung, die sonst unter den Beherbergungskosten enthalten sind. Diese Bergleichung ist jedoch nicht ganz genau, weil die Art der Bussenmenstellung nicht überall völlig die nämliche ist. — In Mürtemsberg erhält der Soldat neben dem Brote auch 1 kr. täglich für Mehl. Die Casernirung ist in Mürtemberg darum niedriger berechnet, weil noch außerdem 61 000 fl. für Brennholz vorkommen, mit denen sich die Ausgabe auf 6,8 proc. stellt 2c.

(b) Natürliche (Gebirgs:) und Meergränzen im Vergleich mit folchen, die im flachen gande laufen. Gerundete oder zerschnittene Gestalt des Landes. — Sehr günstig ist die Lage von Schweben und Norwegen, sowie von Nordamerica, sehr ungünstig die von Preußen. — Die Schweiz hat keine Festung und braucht keine, weil das Land selbst

als eine folche gilt.

(c) Eigenes Seeminifterium ber größeren Seemachte.

#### S. 74.

Die Regel, welche 26. Smith (a) als in Europa herr= schend anführt, daß bas Beer ohne ben größten Rachtheil fur ben Wohlstand des Bolkes nicht über 1 Procent der Cinwohnerzahl betragen burfe, ift nicht blos ben Militareinrichtungen bes beutschen Bundes zu Grunde gelegt (b), fondern auch von ben meiften anderen Regierungen beruckfichtigt worben. Doch gilt bieg Berhaltniß nur von bem ftebenben Beere, nicht von ber Bewaffnung ber Burger (Landwehr, Milig, National. garbe), einem in Friedenszeiten febr wenig foftenben Mittel. Die Streitfrafte auf eine Uchtung gebietenbe Bobe gu fteigern, aber freilich nur fur folche Rriege, welche auf die Bertheidigung ber edelften Guter eines Bolfes gerichtet find und beren Nothwendigkeit allgemein anerkannt ift (c). Es wird nur in weni= gen Staaten rathfam fein, gang ohne ftebenbes Beer zu bleiben (d), denn in diefem pflangt fich ein hoherer Grad von Uebung und Geschicklichkeit im Waffenbienfte fort, befonders bei ber Reiterei und Artillerie, es werben beffere Officiere und Unterofficiere gezogen und man kannschon fur die ersten Rriegs= unternehmungen eines guten Erfolges ficherer fein, mabrend die Landwehr, wenn fie nicht burch ben Dienst in ber Linie vorbe= reitet ift, fich erft allmalig einubt. Dennoch fann ein Theil ber Mannschaft füglich aus Landwehr bestehen, wodurch es mog-Rau, pol. Defon, 3te Musg. III.

lich wird, große Streitkrafte mit maßigen Koffen bereit zu halten (e).

(a) Buch 5. Cap. 1. 26th. 2.

(b) Rtüber, Deffentliches Recht, §. 198. — Beschlüsse vom 9. April 1821, 13. Sept. 1832 u. 24. Juni 1841. Die streitbare Mannschaft ist 1 Proc. nehst 1/6 Proc. Reserve. Recruten im ersten Halpfahre werben nicht eingerechnet. Bon Reitern und Geschüßmannschaft dürsen 2/3 der Gemeinen, vom Fußvolk 3/6 derselben und 1/3 der Unterosssichen Vationalversammlung vom 15. Jul. die streitbare Mannsschaft in Deutschländ auf 2 Proc. erhöht. Diervon sind 3/4 als erstes Contingent, 1/6 als Reserve, 1/12 als Ersamannschaft anzusehen. Berfügung des Reichskriegsminist. v. 12. Aug. 1848. — Frankreich hatte vor der neuesten Einführung der Republik 340000 M. oder nicht ganz 1 Proc., Belgien 1849, 32378 M., beinahe 3/4 Proc. Das britische Reich hatte 1848 mit den in Ostindien steuppen (27000) nur gegen 1849 wird der an 1/2 Proc. der Botksemenge des Mutterlandes. Hiervon waren 25000 in Frland, 28000 in Großbritanien.

(c) Bgl. v. Rotte &, Ueber ftehende heere, 1816. - v. Aretin, Staater. II, 157. - San, Sanbb. V, 140.

(d) Die nordamericanischen Freistaaten hatten 1828 nur 6196 Mann. Unter ber Ausgabe von 5.675 000 Doll. sind viele frembartige Possien. Röbing, America. 1829. I. 340.

(e) Bei ber gandwehr ift ber Burger nebenbei Golbat; gerade entgegen= gefest ift die Ginrichtung ber öfterreichischen Militargrange, wo ber Solbat, ohne aus bem Dberbefehl feiner Officiere entlaffen gu fein, zugleich als Landwirth angefiedelt ift. Mehnlich bie ruffifchen Mili= tärcolonieen in ben Rrondorfern, die aber ben großen Erwartungen nicht entsprachen und fur die Landleute unerträglich brudend find; bie "aderbauenden Solbaten" find ben Landwirthen als beren Ge-hulfen ins Saus gelegt, bafur gahlt ber Bauer feine Abgaben. Bgl. Lyall, Die ruff. Militarcolonicen, a. d. G. Leipzig. 1824. v. Sart = haufen, II, 133. Das ichwedische beer befteht feit Rarl XI. groß: tentheils aus eingetheilter (indeelte) Mannschaft. Die Officiere find in Unfehung ihres Unterhaltes auf Staatsguter angewiefen, die fie entweber felbst bewirthschaften, ober die zu ihren Gunften von den Regimentern verpachtet werden. Jeder Gemeine wird von einem Gutsbesiger oder einem Bereine mehrerer (Rote) erhalten, indem man ihm Bohnung, Garten, Ucterland, Rorn 2c. giebt. Die hiermit belafteten ganbereien find niebriger befteuert. - Die Schweiz hat 64 000 M. ober ungefahr 21/2 Proc. der Bolksmenge Contingente (Ausgug und Referve), die nur periodifch gu Uebungen einge-rufen werden; im Nothfall tritt das Aufgebot ber gangen maffenfähigen Mannschaft ein. Gigentliche ftebende Truppen giebt es bort gang wenige.

#### S. 75.

Unbere Mittel gur Erfparung find :

1) Bermeibung eines fostbaren Prunkes in ber Bekleibung und Ausstattung ber Mannschaft, mahrend man nichts ver-

abfaumen barf, was zur Gefundheit berfelben und zur gu= ten Ausruftung fur ihren Dienst beitragt (a).

- 2) Beschränkung der Bahl von Dberofficieren auf bas wirkliche Beburfniß. Die Befoldung (Gage) muß mit Rudficht auf die, bem Officier jedes Grades obliegenden Musgaben fur Rleibung zc. bestimmt werden, auch muß man darauf Bedacht nehmen, verdiente Manner allmalig in eine beffere Lage fortrucken zu laffen, indem man ihnen nach einer bestimmten Regel Alterszulagen bewilligt (b). Un der Lohnung der Gemeinen durfte am wenigsten etwas abgebrochen werben, benn wenn man auch nicht gerabe behaupten kann, daß biefelbe fo boch zu fegen fei, als fie ohne Confcription fein mußte, damit fich die erforderliche Bahl von Freiwilligen unter die Fahnen ftellen, fo foll boch der nach dem Gefete zum Dienste berufene Golbat in den Stand gefett werden, fich ohne Buschuß von feiner Familie, die ohnehin ichon feine Thatigfeit entbehrt, zu erhalten.
- 3) Saufige Beurlaubung, hauptsächlich bes Fußvolkes, weil bie anderen Waffengattungen diese Maaßregel nicht in gleicher Ausbehnung gestatten (c).

(a) Jede Bervollkommnung, die auf den Erfolg Einfluß hat, muß alls mälig in allen Staaten eingeführt werden, weil man keinem einzelsnen ein Uebergewicht lassen darf; Jündhutgewehre (Percussioneg.)
— Raketen — Shrapnells — Jündhadelgewehre.

(b) 3. B. in Baben sind Julagen nach je 6 Tahren gesetzlich eingeführt.
(c) Nach ben bad. Voranschlägen für 1848. 49 hat ein Infanterieregis ment 3353 M., von benen nur 805 im Dienste, ein Reiterregiment 906 M., wovon 424 im Dienste, die Artilleriebrigade 2303 M., von benen 768 anwesend sind. Von einem Reiterregiment fehlten i. D. 264 Dienstpserde, von der Artilleriebrigade 1261 der erforderlichen 1446. Ein Regiment Fußvolk war zu 168000, ein Reiterregiment auf 173000 fl. angeschlagen.

Roften eines gemeinen Golbaten in Baben. Fugvolt. 48 fl. 40 fr. Löhnung . 42 fl. 35 fr. Maffengelber (Leinzeug, Puggeug und bergleichen) . . . . . 12 ,, 48 ,, 14 " - " Brot . . . 25 ,, 51 ,, 25 ,, 51 ,, Cafernirung . . . . . 13 ,, 30 ,, 13 ,, 30 ,, Beilung und Rrantenpflege 6 ,, 40 ,, 6 ,, 40 ,, Rleibung 13 ,, 22 ,, 16 ,, 55 ,, Musruftung . 3 ,, 6 ,, 2 ,, 47 ,,

Zusammen 117 ,, 52 ,, 128 ,, 23 ,,

Roften e	ines !	Reitpl	erdes:
----------	--------	--------	--------

Rutter und Strev										153	fl.	36	fr.
Beilung bes Pferd	es									1	"	20	"
Unterhalt des Sat	telzi	euge	3, 5	ouf	bef	dyla	9	u. t	gl.			-	
Musruftung beffelb	en			+			+			6	"	32	"
Stallung										5	"	24	"

Bufammen 176 ,, 52 ,,

ohne die Nachschaffung, welche zu 1/2 jährlich für das Stück 22 fl. 13 fr. beträgt. — In Würtemberg hat ein Regiment Fußvolk auf bem Kriegsfuß 976 M., worunter 680 Gemeine, von denen im D. nur 323 im Dienfte (prafent) find, 1 Reiterreg. im Rriegeftand 679, im Friedensftand 416 DR., wovon 244 Gemeine, aus benen im D. 10 beurlaubt find.

In Baiern find 1837-43 angenommen, bag von 54472 Unter= officieren und Gemeinen 19410 theilmeife, 17333 beftanbig beur=

laubt feien. Siegu tamen 1 797 Officiere.

Gin dienstthuender Gemeiner toftete 1831 in Baiern jabrlich bei ber Infanterie 98 fl.; bei ben Curaffieren 113 fl.; bei ben Chevaur= tegere 114 fl.; bei ber Artillerie 128 fl. Gin Reitpferd fam jahrlich auf 168 fl. zu fteben, mit Ginichluß ber Rachfchaffung. Schuler's Vortrag 1831. Beil. XLIV. E. In Belgien hatte 1840 ein Reg. Fußvolk 1382 Mann im Dienst und 1018 beurlaubt, ein Reg. Cangenreiter 934 M. im Dienft und 419 in Urlaub. Der Sold eines Gemeinen ift im Bufvolt 52. 55, 58 Cent. taglid (Fufelier, Schufe, Grenadier), bei ben Reitern 74 Cent., bei dem Gefchuswefen 63 und 74 Cent.

# S. 76.

- 4) Corge fur die mobifeilfte Unschaffung berjenigen Gegen= ftande, die zur Unterhaltung und Ausruftung ber Mann= fchaft bienen.
  - a) Die Brotlieferung wurde erleichtert, fo lange die Regierung Getreibe aus Staatslandereien ober gutsberr= lichen Gefällen bezog, wofern fein weiter Transport ber Borrathe nothig war (a). Die Abschaffung der Natu= ral=Einkunfte macht ben Ginkauf von Getreide, fowie von Beu und Stroh nothwendig, wobei die Berander= lichkeit ber Preise eine laftige Ungleichheit in ben jahr= lichen Ausgaben zu Wege bringt (6).
  - b) Rleidung, Pferdegeschirr u. bgl. oder wenigstens die gur Berfertigung berfelben dienenden Stoffe werben nach ausgeschriebenem Mitwerben burch Lieferungsvertrage mit benjenigen Unternehmern, welche bie billigften Bebingungen anbieten, angekauft. Die Strafanftalten fonnen zur Fertigung folder Waaren benugt werden (c).

c) Baffen und Schiefpulver find wohlfeiler aus Privat= als aus Staatsfabriten zu erhalten (d). Gefchute muffen bagegen in ber Regel in Giegereien und Bohr= werfen auf Rechnung bes Staats gefertigt werben, boch fonnen fleine Staaten biefelben vertragsmäßig aus großeren beziehen.

d) Pferde werden am ficherften und wohlfeilften erwor= ben, wenn die inlandifche Pferdezucht, mit Gulfe bes Landgeftutes (II, §. 168.) Die erwunschte Ausbehnung

und Bollfommenheit erreicht hat (e).

(a) In Baiern war bie Portion von 1 1/2 Pf. Roggenbrot für 1837-43 auf In Batern war die Portion von 1 1/2 Pf. Roggenvor für 1831—43 auf 37/8 kt. angeschlagen. In Baben besteht sie auß 17/8 Pf. Brod. von 1/2 Kern, 1/4 Roggen und 1/4 Gerste. Anschlagspr. für 1849 4, 8 kr. — Würstemb.: 2 Pf. Brot, zu 4 kr. angeschlagen. — Betgien: tägl. 16 Gent. — 4,48 kr. — Frankreich, 11/3 Pfd. Brot. A. für 1844: auf 166 Portionen 200 Pf. Waizen für 23 Fr., Berarbeitungskosten 2,78 Gent.; mit allen Nebenkosten kommt die P. auf 17,57 Gent. — 4,97 oder 5 kr. — Ein Spitaltag ist auf 11/4 Kr. angenommen.

Bei dem Pferdefutter ist in Baden die schwere Ration für Zugspered 7½ Meßlein Haber (100 auf das Malter), 8½ Pf. Heg. 4¼ Pf. Stroh, die leichte für Reitpferde 6 Meßl. Haber, 7¼ Pf. Heund 4¼ Pf. Stroh. Würtemberg: schwere Rat. 2 Viertel Haber (= 7,3 dab. Meßl.), 12 Pf. Heu (= 11,2 dab.), 7½ (7 bad.) Pf. Stroh; leichte Rat. 1½ Viertel (5,5 Meßl.) Haber, 7 (6,54 bad.) Pf. Leu und 5 (4,63 bab.) Mf. Stroh.

Pf. Ben und 5 (4,67 bad.) Pf. Stroh.

(b) In Baden murde bieber bas, mas bie genannten Wegenftanbe über ben angenommenen Mittelpreis toften, aus der Staatscaffe befonders vergutet, mas im Durchichnitt ber Jahre 1837 u. 38 94 768 fl. be-

trug. (c) Bemerkenswerth ift bas Berfahren, bem Golbaten nach ben bisherigen Erfahrungen eine zur Unschaffung und Ergangung feiner Montur gureichenbe Summe gu verguten und ihm bagegen bie einzelnen Rleidungeffucte gegen Bezahlung zu verabreichen. Dieß hat ben Bortheil, daß es in feinem Intereffe liegt, die Rleibung gu fconen, und daß er doch nie baran Mangel gu leiben braucht. Spitaltage werben gar nicht, Urlaubegeiten nur gu 1/4 gerechnet. In Baiern war bas jahrliche Monturgelb eines Gemeinen bei ber Garbe bu Corps 32 fl. 32 fr. 4 h., ben Chevaurlegers 26 fl. 23 fr. 3 h., ber Ur= tillerie 23 fl. 4 h., der Infanterie 19 fl. 57 fr. 2 h. 2. Berhandl. v. 1822. VII. Beilagenband, Seite 66. - In Baben befteht biefe Gin= richtung nicht. Man berechnet 1849 fur bie Infanterie ben Baffenrock auf 8 fl. 17 fr., Mantel 9 fl. 56, die hofe 5 fl. 23, ben helm 4 fl. 36, die Müge 42 fr., die Fäustlinge 49 fr. Gin Reiterhelm koftet 13 fl. 23 1/2 fr., Reitermantel 13 fl. 33 fr., Reithofe 11 fl. 5 fr. gur jes des Stud ift eine erfahrungsmäßige Dauerzeit ausgemittelt. — In Frankreich koftet 1 Sattel 107 u. 222, Schabrake 19 u. 301/2 Fr., Decte 9,9 u. 19,8 Fr., die Rleibung eines Infanteriften tommt jahr: lich auf 38,15 Fr., eines Dragoners 51, eines hufaren 631/3 Fr. (d) Doch muß wenigstene fur Wertftatten zur Musbefferung ber Baffen, bes Riemenwerts, ber Fuhrwerte, ferner gur Berfertigung gebeimer Bundmaffen und Feuerwerte, als Rafeten, Leuchtfugeln, Granaten= fage ac. geforgt fein .

Cage aus Baben 1847: Klinte . 20 Jahre. . 16 fl. 40 fr. Labftock, Bajonet, . 2 ,, 34 ,, 10 20 " , 15 , 36 ,, Carabiner bes Reiters 30

(e) In Baiern find gu biefem 3mede Fohlenhofe angelegt worden, wo man Pferbe auf Rechnung bes Staates erzieht. Die Unftalt hatte im J. 1826 27 452 Morgen Cand, 53 Bengfte, 35 Stuten, 1662 Foh= ten. Bis zu biefer Zeit hatten fie bie Ausgaben noch nicht vollig ges beckt, obichon bie Preise für bie abgegebenen Pferbe feineswegs zu knapp bemeffen waren. — Im I. 1829 waren vorhanden 11 254 Morgen Garten, Uder, Biefe und Balb, 8286 M. Beibe u. a. fchlech= teres Land, nebst den Gebäuden auf 899 416 fl. geschätt, ein Mobisliar von 416 778 fl., aber keine Hengste und Zuchtstuten mehr, sons bern nur 1136 Fohlen und 139 Dekonomiepferde. In 3 Jahren wurs ben 873 junge Pferde gu 220 fl. an die Regimenter abgegeben, bie theils erfauft, theils gezogen waren; aber es giengen viele gohlen gu Grunde, und im 3jahr. Durchfdnitt 1826/28 mar bie Sahresausgabe um 30 217 fl. größer als die Ginnahme; die Bermaltung ift burch bie vielen zugehörigen Gewerbe, z. E. Glashütte, Mühlen, Brauerei u. bgl. fehr verwickelt; f. Scheuing's Bericht v. 1831, Beil XLIV. E. Abth. II. - Die Ergebniffe blieben auch in ber neueften Beit ungunftig. Die Musgaben maren größer als bie Ginnahmen :

i. D. von 1829/30 - 31/32 um 8 236 ff.

1835/36 - 37/38 ,, 11 783 ,,
Im Sept. 1838 waren 792 Fohlen und erwachsene Pferde vorhanden. Die fur 1837-1843 angefesten Preife, welche fur die an bas Mili= tar abgegebenen Pferbe vergutet werden, find: Guraffier = Pferbe 310 fl., Chevaurlegere = Pf. 220 fl., Bugpferde 130 fl. - In Baden murben 1842.43 fur ein Reiterpferd 200 fl. angenommen, in Bur= temberg 190 fl. und 10jahrige Dauer eines Pferbes, in Frankreich 1844 500 u. 600 Fr.

# S. 77.

Eine schwere außerordentliche Ausgabe verurfacht bie nachste Ruftung fur ben Krieg (Mobilmachung, Unlegung von Magaginen ic.), eine noch fdmerere von unabsehbarer Große ber Rrieg felbst. Die Laften, welche ein Rrieg in wirthschaftlicher Sinficht dem Bolke auflegt, befteben nicht allein in bem Mufmanbe aus ber Staatscaffe, fie begreifen in fich auch bie Ber= ringerung ber Production burch Entziehung vieler Arbeiter und Storung bes Abfages, fowie die vielfachen Ausgaben und Berlufte der Burger burch Ginquartierungen, vorzüglich aber burch die Rabe bes Kriegsichauplages. Celbit ber gludlichfte Mus-

gang bes Rrieges fann nur felten alle biefe Opfer verguten, ein unglucklicher vernichtet in furger Beit bie Fruchte eines vieljahrigen Fleifes. Die Bahrnehmung, baf einzelne Gewerbszweige im Rriege in Aufnahme fommen, hat bisweilen zu ber Meinung verleitet, als fei berfelbe ber Bolkswirthschaft nicht nachtheilig, aber biefer Grrthum berichtigt fich leicht, wenn man auf ben Bermogenszuftand aller Bolfsclaffen achtet und ben, burch gewaltsame Ausschließung bes fremden Mitwerbens er= langten vorübergebenden Monopolgewinn mit der Musbehnung ber Betriebfamfeit bei freiem Belthandel vergleicht. Macht ber Sieg benachbarte Lander ginsbar, fo ift bagegen gu bebenfen, daß berfelbe mandelbar ift, daß das unrechtmäßig Erworbene nicht gebeiht und bei einem Wechfel ber Greigniffe befto schwerere Buge nachfolgt (a). Erwägungen biefer Urt fonnen zwar nie von einem gerechten Rriege abhalten, ber nothwendig ift, um ben Staat gegen außere Beeintrachtigung und Un= griffe ju ichuten, fie konnen aber bas Gewicht ber übrigen recht= lichen und Rlugheitsgrunde verftarfen, um von folden Rriegen abzumahnen, beren Beranlaffung ben ewigen Gefeten ber Gerechtigkeit widerftreitet und beren Urheber vor bem Gerichte ber Weltgeschichte nicht bestehen konnen.

(a) Was ein kriegführendes Bolk im Blute seiner Kinder, in Entbehrung, Noth und Sorgen seiner Bürger für Opfer bringt, läßt sich nicht berechnen. Doch auch das, was in Jahl und Maaß fällt, stellt keine günstige Bilanz dar. Nach den durch Dumas (Précis des événements militaires, XIX. Band, vergl. Memoiren des Herz. v. Novigo, I, 130 der deutschl. Ueders.) bekannt gewordenen Jahlen hat die französische Staatskasse nur vom 1. Detob. 1806 bis dahin 1808 nach Abzug der Ausgaben im damaligen Kriege eine Einnahme von 435 Mill. Fr. aus den occupirten Ländern bezogen. Aber was litt Frankreich, besonders von 1812—1818? Die Ausgaben der franz. Staatskasse von 1802—1815 werden auf 5000 Mill. Fr. gerechnet, und so viel sollen auch die Sontributionen der eroberten Länder wieder eingebracht haben, Say, Handb. V, 151. Hiezu kamen aber die Folgen der unglücktichen Feldzüge von 1814 und 1815. Bloß allein die vertragsmäßigen Leistungen beliesen sich sehr



Bon 1814-1819 hat die frang. Staatsschuld um beinahe 126 Mill. Fr. Renten ober 2520 Mill. Fr. Stamm zugenommen. Bgl. Bresson, II, 316, 443. — Die Groberung von Algier brachte ber frangöfischen Staatscaffe eine Ginnahme von 51 Mill. Fr. aus erbeuteten Schafen und Baarenvorrathen gu Bege, aber die Roften ber Eroberung und Behauptung find weit größer.

Der Aufwand fur die auswärtigen Angelegenheiten (a) betrifft hauptfachlich bas Ministerium und bie Gefandtichaften, fowohl außerordentliche, als ffebende. Lettere find beutiges Zages ein unentbehrliches Sulfsmittel ber neueren Ctaatsfunft, jeboch nicht gerade in ihrer bisherigen Ausbehnung. Bertrags= maßige Bahlungen an einen anderen Staat, welche bisweilen in ben auswärtigen Berhandlungen ihre Beranlaffung gefunden baben, find nur gulaffig, um eine fcon beftebende Berbindlichkeit zu erfullen, ober einen großen Bortheil zu erfaufen, ober fich von einem ichweren Uebel zu befreien. Der Aufenthalt ber Gefandten und ihres Gulfsperfonales in fremben Sauptflabten macht eine reichliche Befolbung nothwendig (6). Doch laffen fich auch hier ansehnliche Ersparungen bewirken,

1) indem man haufiger Gefandte eines niedrigeren Ranges anffellt, welche feiner fo foftbaren Umgebung bedurfen, und fich von ber Entbehrlichkeit eines großen Aufwandes ber

Gefandten überzeugt (c),

2) daß man nur an folchen Sofen Gefandte unterhalt, mit benen man in vielfachen Berührungen fteht, auch mehrere Gefandtichaftepoften an benachbarten Sofen einem ein= gigen Manne übertragt.

(a) In vielen Staaten find biefem Minifterium bie Archive und bie Un= gelegenheiten ber fürstlichen Familie übertragen. Diese gange Ubstheilung ber Musgaben beträgt in ben meiften Staaten gegen 1-11/2

Proc. des Staatsaufwandes.

(b) Can (Sandb. V, 169) halt bie Gefandtichaften fur eine altherge= brachte Albernheit. Diese Meinung ift burch bie Schilberung ber Bortheile, welche in Staats = und Privatangelegenheiten aus ber Unwefenheit frember Gefandten entfteben, leicht gu wiberlegen. Burbe man in jedem Falle eines eintretenden Bedurfniffes besondere Gesandtschaften abordnen, so murbe dieß nicht weniger kostbar sein, mehr Zeit fordern und höchst unbequem sein.
(c) Man unterscheibet neuerlich 1) Großbotschafter, 2) bevollmächtigte

Minifter und Envoyes, auch Internuntien, 3) Minifter-Refidenten, 4) bloße Refidenten und Gefchaftetrager (charges d'affaires). Die wichtigsten Verhandlungen werben von Abgesandten gepflogen, die fein Aufsehen machen. Der Prunk und Glanz bes fog, diplomatischen Corps ist Verschwendung.

§. 79.

Bu den Ausgaben fur die Bolkswirthich aftspflege gehoren vorzüglich:

- 1) Pramien und Unterstügungen, um neue nügliche Unternehmungen im Gewerbewesen zu befordern, ein Mittel, mit welchem man sehr vorsichtig sein muß, weil es in vielen Fallen überfluffig oder sogar schablich ift.
- 2) Die Roften bes Landgeft ut es (§. 76.), welche bei guter Ginrichtung biefer Unftalt fich felbst finangiell belohnen (a).
- 3) Der Straßen = und Wafferbau (II, §. 269 ff.), welcher zwar in vielen Staaten bem Geschäftsgebiet des Finanz- ministeriums zugetheilt wird, seiner Bestimmung nach aber hauptsächlich der Bolkswirthschaftspslege angehört, obgleich bei den Flussen und Meereskusten der Zweck der Sicherung gegen Ueberschwemmung und Abreißen des Landes hinzukommt (b).
  - a) Unter ben Landstraßen muffen biejenigen, welche bie Hauptverbindung der Landestheile mit dem Mittel= puncte und die bes Staatsgebietes mit Nachbarffaaten bilben, aus ber Staatscaffe, die Bezirkoftragen bagegen fonnen aus ben Beitragen einzelner Landestheile und zwar der Provinzen zc. (§. 55), ober der langs jeder einzelnen Strafe liegenden Landstreifen bestritten werben (II, S. 271), und es gehort diefer Aufwand unter biejenigen, welche zur Erhohung bes allgemeinen Bohl= ftandes am meiften beitragen, weshalb man in mehreren Staaten fich nicht gefcheut hat, gur fcnelleren Bollen= bung ber Stragenverbindungen Unleihen aufzunehmen (c). Die burch die Straffenbaufrohnen bewirfte Er= fparung kann als eine zu ungleich vertheilte und ju brudende Laft nicht gebilliget werben, S. 243. Durch Bermeibung eines zwecklosen Lurus, 3. B. in ber Breite ber Strafen, und durch die Bahl ber mohl= feilften Bauart, unbeschadet ber Gute, lagt fich ohne

Nachtheil fparen; auch zeigt bie Erfahrung, baß bie iabrliche Unterhaltung weniger foftet, wenn bie Strafen einmal in vollkommen guten Stand gefett worben find (d).

b) Gifenbahnen und Canale fonnen von Privatgefellichaften angelegt werben, wenn fich Reigung, Gefchicklichfeit und Capitale bagu vorfinden (II, S. 273 a. 277), boch ift es auch oft nothwendig oder nutlicher, daß die Regierung wichtige Werke biefer Urt felbft erbaut, mozu fie die erforderlichen Gummen borgen muß (e).

c) Bu ben ichutenden Bauten an ben Gewäffern find Beitrage ber gefahrbeten Grundeigenthumer gwed =

måßia (f.)

4) Staatsbeitrage gur Ablofung fchablicher Reallaften von

Landereien (q).

(a) U. in Baben fur 1848. 49. 73 250 fl., fur 150 Bengfte. Futter und Strob für einen Bengft tommen jahrlich auf 160 fl. Die Ergangung geschah bisher nicht burch eigene Bucht, sondern meistens burch Un= tauf von Fohlen, beren 1843 60 gehalten wurden. Die 2. Kammer befchloß 1848 die Aufhebung der Anftalt. - Burtemberg, 89 900 fl. 2m 1. Juli 1841 waren vorhanden 143 hengfte, 101 Buchtftuten, 174 Fohlen. Bu ber Unftalt gehoren bas Muttergeftut ju Marbach, ber hengfifohtenhof zu Guterftein und ber Stutenfohlenhof zu Offenhaufen. - Baiern: 111 000 fl. - Großh. heffen: 30 000 fl. -Belgien 1840: 230 000 Fr. — Preußen 1849: 195 240 Rthlr. — Frankreich 1844 21/4 Mill. Fr., bagegen auch 352 000 Fr. Einnahme.

(b) Die Musgabe für Strafen- und Wafferbau ift ein betrachtlicher Theil bes gangen Staatsaufmanbes. Gie macht g. B .:

13,4 Proc. = 1.342 000 fl. Baben, 1848. 49, ohne bie außer= orbentlichen Bermenbungen. 1846. 47 war bie Musgabe mit ben letteren gu= fammen 1.804 000 fl. ober 17 Proc. Der Strafenbau war 1848. 49 mit 689 000, ber Bafferbau mit 511 000 fl. angefest.

11,3 613 000 fl. Gr. Seffen, 1845-47. 555 000 Rthir. Sachfen, 1843-45.

= 96.600 000 Fr. Frankreich 1844, ohne bie großen Gifenbahnbauten.

237 000 Rthir. Rurheffen 1849.

= 3.898 000 Rthir. Preugen 1847, mit Ginfchluß

von 1 Mill. für Reubau. 9.547 000 fl. Defterreich, R. 1847. 5,62 1.688 000 fl. Baiern, 1837-43.

554 600 fl. Würtemberg, 1842-45.

4.517 000 Fr. Belgien, 1841. Der Staat unter= halt hier nur etwa 3/2 ber vorhandenen ganbftragen. In ben Sahren

1836 und 1838 murben 8 Mill. Fr. außerorbentl. Bufchuß zu bem Strafenbau bewilligt.

- (c) Die Prämienanleihe ber preuß. Seehanblung von 1832, im Betrage von 12.600 000 Athler, war hauptfächlich zum Straßenbau bestimmt.
   Im Großt, Hessen wurde durch Ges. v. 14. Jun. 1836 eine bessonbere Straßenbauschulb aufgenommen, für welche ein Steuerbeisschlag erhoben wurde. Nach Ges. v. 19. Det. 1845 wurde diese Schulb im Betrage von 2.249 000 fl. in die allgemeine Staatsschuld aufgenommen, der Steuerzuschlag der Schulbencasse zugewiesen.
- (d) Ueber die Kosten ber Anlegung und Unterhaltung s. II, §. 270 (a). In Belgien kostet 1 Meter Pflasterstraße jährt. 60 Gent., gewöhnliche Kunststraße 49 Gent., also die Wegstunde 1200 und 1016 fl., Heuschling, Statist. S. 255. Straßen ohne gute Unterlage von größeren Steinen sind wohlseiser anzulegen, aber kostdar zu unterhalten. Durch Anstellung einer hinreichenden Jahl von Straßenwärtern, die jede kleine Beschädigung sogleich ausbessern, wird and dem Auswande merklich erspart. In Baden sind 603 Straßenwärter, deren jeder im D. 1233 Ruthen = 1,233 Wegstunden versieht und außer einigen Nebeneinkünsten 157 fl. kohn erhält.
- (e) Es läßt fich zwar annehmen, daß eine mahrhaft nügliche Unterneh= mung biefer Urt auch fur bie Unternehmer mit ber Beit einträglich werden muffe, benn ihr Rugen befteht barin, bag fie bie Frachteoften um mehr erniedrigt, ale die Bau = und Unterhaltungefoften ausmachen, wodurch Confumtion und Production vermehrt werden. Confumenten (foweit die Preife ber Baaren finten) und Producen: ten theilen fich in biefen Bortheil und bugen ihn nicht ganglich ein, wenn fie auch die Roften bes Canals und ber Gifenbahn ben Er= bauern verguten muffen. Indes gibt es Kalle, wo ber Baarengug noch nicht fogleich eine folche Lebhaftigfeit erlangen tann, um die Binfen und Reparaturen leicht zu verguten, und wo man es rathfam findet, gur fraftigeren Ermunterung ber Production biefe Musgaben fürs Erfte nicht im Weggelbe fich gang erfeben zu laffen, wo alfo bie Rechnung auf einen langen Beitraum hinaus gemacht werben muß. Dieg fann nur von der Regierung gefchehen, die auch folche Unternehmungen auf die gemeinnübigfte Beife auszuführen im Stanbe ift. Gleichwohl mare es irrig, jebe folche Runftftrage ohne Beiteres für vortheilhaft zu halten, benn es fommt babei fehr auf bie Wegend und Richtung an. - Bgl. San, Sandb. V, 177. - Die große Canalunternehmung ber frangofischen Regierung murbe mit auffallender Uebereitung begonnen. Man befchloß in ben Sahren 1818 - 35 verschiedene Unleiben, um einige Canale zu beendigen und auch einige Brucken- und Safenbauten vorzunehmen. Die gange aufgenommene Summe war 142.630 000 Fr., aber die Unschlage waren fo ungenau verfertiget, bag ber wirkliche Aufwand weit über fie hinausgieng. Der Canal von Nivernais wurde auf 8 Mill. Fr. angeschlagen, tostet aber 19 — 20 Mill. Im J. 1830 wurden 7. Mill. Fr. für die Bahlungen an die Canalgläubiger und 5.100 000 Fr. für Fort= fegung ber Arbeiten nöthig. Revue Enc. 1828. Mug. G. 444. Monis teur, 1829. 9. April 1830. 7. Nov. 3m 3. 1834 hatten bie 13 große= ren, in ben 3. 1821 u. 22 befchloffenen Arbeiten ichon 241 Mill. gekoftet. - Die Actien tragen 5 Proc. Binfen, außerbem eine Pramie bei ber Tilgung ober (beim Canal von Bourgogne und von Urles) eine Binderhöhung von 1/2 Proc. von 1833 an, und fie geben auch

nach ber gänzlichen Eintösung noch das Necht auf einen Antheil am Reinertrage. Die jährliche Ausgabe des Staates in Folge dies fer Anleihen war 1846 M. für Zinfen u. Prämie 6.559 000, für Tilgung 3.230 000, für Nebenkosten 549 800, zusammen 10.338 000 Kr. — In den nordamericanischen Freistaaten haben die einzelnen Staaten bedeutende Unternehmungen im Straßens und Canalbau mit Hülfe von Anleihen gemacht, s. 2.77 (d). Ueb. Staatseisb. s. 2.19 b. (f) In Baden haben die am Rhein liegenden Gemeinden 4 kr., die an

ben anderen Fluffen liegenden 2 fr. von 100 fl. des Grundsteuercapistals aller gandereien zu entrichten. Dieß trägt gegen 93 000 fl. ein.
(g) Kein Staat hat hierauf mehr verwendet als Baden, hauptsächlich zum Behufe ber Zehntablösung, welche die Staatsschuld start vers

§. 80.

Die Ausgaben fur die 3wede ber Bolksbildung beziehen fich vornehmlich auf folgende Gegenstände:

1) Unterrichtsanstalten (a).

größert hat.

a) Als allgemeine Grundlage alles Unterrichtes bienen bie Bolfe - (Clementar=) Schulen. Die Gute bes Bolfeschulmefens hat auf ben geiftigen und fittlichen Buftand und fomit auf die gefammte Wohlfahrt bes Bolfes einen fo machtigen Ginfluß, daß bie Regierung auf bas bringenbfte verpflichtet ift, fur die Unftellung einer binreis chenben Ungahl fahiger Lehrer, fur Unffalten gur Bilbung folder Lehrer (Schullehrerfeminarien), fur bie Berftellung ber erforderlichen Schulgebaude und fur eine folde Befoldung ber Lehrer zu forgen, welche ihnen Auskommen und Achtung verschafft (b). Weil jeboch zunachft die ortlichen Gulfsmittel in Unfpruch genommen werben, namentlich ber Ertrag bes bafur beftimmten Stiftungevermogens und die Bufchuffe ber Gemeindecaffe, fo hat der Staat nur ba etwas beigufchießen, mo jene Quellen nicht genugen, und fo wird es moglich, mit einer fehr maßigen Gumme viel auszurichten.

b) Besondere Lehranstalten sind für mancherlei Richtungen der menschlichen Thatigkeit nothig; es giebt wissenschaftliche (Gymnasien, Lyceen, Universitäten), ferner Gewerbs- (Landwirthschafts-, Forstwirthschafts-, Bergbau-, Gewerks-, Bau-, Handels-, Schiffahrts-) Schulen, Kunst-, Kriegsschulen u. dgl. In kleinen Staaten

vermag man nicht fur alle biefe Zweige zu forgen, boch find Gomnaffen nirgends entbehrlich und die Wiffenfchaft ift uberhaupt dem Staate fo nothwendig, daß man ihre Pflege und Berbreitung fich nicht genug angelegen fein laffen fann (c). Sobere Burger= (Real=) Chu= Ien zu errichten, wird ben Stadtgemeinden überlaffen, allenfalls mit einem Staatszuschuffe.

- 2) Beforderung ber miffenschaftlichen und Runftbildung burch Bibliothefen, Kunftfammlungen, gelehrte Gefellichaften (Afademieen) (d) u. bgl.
- 3) Die Rirche. Dhne eine Unftalt bes Ctaates zu fein, ohne in ihrem Inneren eine Unterordnung unter benfelben er= tragen zu konnen, fteht dieselbe boch in Unfehung ihrer Beftimmung in einer fo naben Beziehung zu ben Staats= zweden, daß fie von der Regierung nicht blos Schut, fon= bern auch außeren Beiftand fordern barf. Wo die firchlichen Gefellschaften ohne eigenes oder doch ohne zureichen= bes Bermogen find, ba wird eine bem Bedurfniß des Got= tesbienftes und ber Seelforge entfprechende Beiffeuer aus ber Staatscaffe nothwendig (e).
- (a) Ganger Betrag biefes Mufmanbes:
  - 5,6 Proc. = 201 000 Rthir. Kurheffen, 1849.
  - = 438 000 fl. Baben, 1848. = 1.070 000 fl. Baiern, 1837—43. 3,56
  - 365 000 Burtemberg, 1842-45; unter ben Musgaben für die Rirde find aber auch Schullehrerbefoldungen enthalten.
  - 172 000 fl. Gr. Seffen, 1845-47.
  - " = 1.500 000 Rthir. ungefahr Preußen, 1847. = 1.703 000 Fr. Belgien, 1841, ohne die Provincial=
  - ausgaben für gleichen 3med. = 17.930 000 Fr. Frankreich, 1847, ohne die Gewerbe=
  - fchulen für gandbau, Bergbau und Ge= werte.
  - " = 1.325 000 fl. Defterreich, 1849.

Diefe große Berfchiebenheit ruhrt gum Theil von ben anderen Sulfsquellen her, aus denen bie Schulanstalten Bufluffe erhalten, wie 3. B. die meiften Universitaten eigenes rentetragendes Bermo= gen befigen.

- (b) In den letten beiben Sahrzehnten ift in vielen europäischen Staaten für biefen lange vernachläffigten Wegenstand fehr viel geschehen. Dieß zeigt fich hauptfächlich in folgenben Studen:
  - 1) Bahl ber Schuler und ber Lehrer und Bollftanbigfeit bee Schulbesuches. Muf 1000 Menschen kommen gegen 153 Rinder von 6

bis 14 Jahren. Diefe Bahl ift alfo bie größte mögliche Menge von Schulfindern innerhalb jenes Alters, ober ungefahr 1/2. Rach Ch. Dupin (Forces productives de la France, 1827, II, 251) hatte Rordfrankreich auf 1000 Ginwohner nur 57, Gubfranfreich 21 Schutfinder und 14 000 Gemeinden von 38 000 hatten noch feine Schule. Seitbem ift biefem Uebel= ftande fo eifrig abgeholfen worden, bag 1840 nur noch 4196 Gemeinden ohne Schulen maren und 1842 bie Bahl ber Schultinber 3.240 000 ober 1 auf 10,8 Em. gewefen fein foll. Im 3. 1848 waren in 12. Dep noch weniger als 3000 Schulfinder auf 100 000 Einw., min. 2127 (Dep. Allier.) Journ. des Econ. XXI, 184. In ben beutschen Staaten, in ben Riebersanden, einem Theil ber Schweiz 2c. erreicht die Jahl ber Schulbes suchenden bas maximum, 3. B. im Großberzogthum heffen waren es 1837 156 p. m., es kam auf 85 Kinder ober auf 548 Menschen eine Schule (Linde, Ueberf. bes gef. Unterrichtsm. im Gr. Beffen, 1839). - In Preugen wurden 1838 bie öffent= lichen unteren und mittleren Lehranftalten von 2.289 700 Schulern besucht (Beber, Sandb. S. 145), mas 160 p. m. ober 1 auf 6,5 G. giebt, jedoch find hierunter auch Boglinge über jenem Schulatter, und man zählte 540 000 Kinder (1/2 aller), die in keine öffentliche Schule giengen; 1846 war unter 6,19 Em. 1 Schulkind, Dieterici, Mittheil. 1848, S. 51. — In Belgien waren zu Ende 1840 noch 183 von 2417 gandgemeinden ohne Schulen. Man gahlte 2109 Gemeindes, 2284 Privat= und 796 gemischte Schulen, b. h. folche, die vom Staate eine Unter= ftugung erhalten, guf. 5189, mit 453 380 Schulkindern, alfo 113 p. mille ober 1/9 ber Ginw., max. Namur mit 1/6, min. Oft-flanbern mit 1/10; f. Etat de l'instructr. primaire en Belgique, 1830-40, G. 63 ff. (Umtl. Bericht des Minifters des Innern v. 28. Jan. 1842.) - Die beutschen Provingen von Defterreich

hatten 1843 1 Schulkind auf 6,48 Ginm. 2) Befoldung ber Lehrer. Diefelbe mar fonft öftere fo farglich, baß ber Lehrer zu unwürdigem Rebenerwerbe gezwungen mar. Man hat jest in vielen gandern ein minimum bes Ginfommens, je nach ber Große ber Schule, feftgefest, fo bag ber Lehrer menig= ftene ben nothigften Unterhalt findet, und bieg minimum ift in mehreren Staaten ichon wieder hinaufgerudt worben. Rach bem bad. Gef. v. 28. Mug. 1837 fieht fich ber Sauptlehrer mit Ginichluß ber Bohnung auch an fleinen Orten wenigstens auf 180 fl., in ben großeren Stabten auf 450 fl., wozu bas Schulgelb fommt. Rad bem Gef. v. 6. Marg 1845 ift ber geringfte Betrag 215 fl. ohne Schulgeld, und bieß macht fur jebes Rind minbeftens 48 fr. jahrlich. - Das geringfte Gintommen ift in Rurheffen 1847 auf 125 Rthir., in Preugen 1845 auf 100 Rthir. beftimmt worden, in Naffau und Baiern auf 200 fl. - In Frantreich follte (Gef. 28. Jun. 1833) ber Elementarlehrer nicht unter 200, der Dberlehrer nicht unter 400 Fr. erhalten, nebft einem Schulgelbe (retribution mensuelle), welches vom Gemeinbes rath fur jedes Rind, beffen Meltern nicht zu durftig maren, feft= gefest wurde. Es betrug in ben einzelnen Dep. von 2/3 bis 12/3 Fr. monatlich. 1845 gab es 15 000 Schullehrer von weniger als 400 Fr. 1848 murbe bie Unentgelblichkeit bes Schulunterrichts ausgesprochen und eine Summe von 45 Mill. Fr. geforbert

um die Lehrer zu besolben, so daß jeber mindestens 600 Fr. eins zunehmen hat. — In Betgien empsingen die Schullehrer 1840 i. D. 589 Fr., aber auf dem Lande war das Einkommen in der Regel nur 350—400 Fr. — In Hannover lebten 1834 noch 396 Lehrer das ganze Jahr oder einen Theil besselben von dem Reihetisch bei den Ortsbewohnern. — In Großbritanien geschab disher für das Volksschullen, sowie für viele andere wichtige Bedürsnisse gar nichts vom Staate. Neuerlich sind 40000 L. St. jährlich für jenen Iweck ausgesetzt.

(c) Ub. Smith's tabelnbe Bemerfungen über bie Universitaten begieben fich auf die mangelhaften Ginrichtungen in England. Cay verwirft bie Rechtsschulen, weil man in ihnen Rechteverbrehungen terne, und die medicinifchen, weil die Menfchen boch die Quade fatber vorziehen! Sandb. V, 237. 239. - In Deutschland find bie Meinungen über ben Ginfluß ber Sochschulen auf die allgemeine Bildung nicht getheilt. Universitaten mit vollftandiger und guter Befegung aller gacher und reichlich ausgestattet mit ben nöthigen Bulfemitteln, ale Buchern, Sammlungen, Inftrumenten, Rranten= häufern zc. find übrigens toftbar; eine folche Unftalt erfordert minbeftens 100 000 fl. - Die belgifche Regierung verwendete 1840. 41 606 000 Fr. auf die beiben toniglichen Universitäten Gent und Buttich, worunter 24 000 Fr. Stipendien (bourses) auf ben Universitäten und 15 000 Fr. Reifestipendien. Die Rrantenhauser werben von ben Stabtgemeinden erhalten; f. Etat de l'enseignement supérieur en Belgique, pendant l'année 1841. Rapport du min. de l'intérieur, 30. April 1842. - Ginfünfte ber preug. Universitäten nach Dieterici (Geschichtt. und ftatift. Nachrichten über bie Univerf. im pr. St. Berl. 1836):

99 800 Athlr. Berlin, . . wovon 97 200 89 680 Bonn, . . 87 100 72 298 Breslau, 1 300 " " aus ber Staatscaffe. 70 700 Spalle, 41 300 11 11 Ronigsberg, 57 500 60 900 Greifsmalbe, 0

Frankreich thut für ben mittleren und höheren Unterricht wenig. Der A. für 1844 führt auf 186 666 Fr. für 6 theologische Facultäten, 817 700 Fr. für 9 Rechtschulen, 686 700 für 3 mediscinische Schulen, 189 800 für 1 Apothekerschule, zus. 1·880 860, während 1·601 000 Fr. als Gebühren der Schuler (retributions) u. a. Einnahmen aufgeführt sind, also nur 280 000 Fr. Juschuß! Die 10 Facultäten des sciences und die 10 des lettres kosten 816 696 Fr. und tragen 285 000 Fr. ein, das conservatoire des arts et. métiers kostet 150 000 Fr., die beiden Gewerksschulen (mit vielen Stipendien) 675 000 Fr., das Collège de France 162 000 Fr., 2 Bergschulen 120 000 Fr.

(d) Die Universitäten haben weit mehr geleistet als manche, wie ein Theil des hofprunkes behandelte Akademieen, indes können diese, besonders für Fächer, in denen zeitraubendes, ungestörtes Forschen nothwendig ift, sehr ersprießlich werden. Bgl. Say, Handb. V, 254. Die 5 pariser Akademieen koften (1844) 566 000 Fr., das Museum der Naturgeschichte 180 000, die Sternwarten 121 760, die 3 pariser Bibliotheken 555 823 Fr., Unterstügungen von Gelehrten und Druckschriften 574 000 Fr. ic.



(e) Es macht einen großen Unterschied, ob in einem Lande das Kirschenvermögen sich noch erhalten hat, oder ber Unterhalt der Geistlichen ganz vom Staate bestritten werden muß. In Desterreich ziehen sowohl die Kirche als die Lehranstalten beträchtliche Rensten aus den sog. politischen Fonds.
Die Kirche kostet in Frankreich (1847) gegen 38 Mill. oder 3 Proc., in Preußen soviel wie der Unterricht, in Baiern (1837—43) 1½ Mill. fl. oder 4,3 Proc., in Würtemberg (1842—45) 875 600 fl. = 8,3 Proc., in Baden (1848) neben ansehnlichem Kirchenvermögen 128 000 fl. oder 1,28 Proc., in Kurhessen (1849) 69 000 Athlr. = 1,8 Proc., im Gr. Lessen der 128 000 fl.

# §. 81.

Ausgaben für das Finanzwesen. Die Erhebung, Berwendung und Berechnung der Staatseinkünste verursacht Kosten,
bie theils nur einzelne Zweige von Einnahmen betreffen und in
ben Finanzplanen mehrerer Staaten sogleich von dem Betrage
berselben in Abzug gebracht werden, theils sich auf die gesammte Finanzverwaltung beziehen. Unter letzteren nehmen auch die Ausgaben für die Staatsschuld ihre Stelle ein. Die Regeln
für die vortheilhafteste Einrichtung dieser ganzen Classe von Ausgaben sind in der Finanzwissenschaft zerstreut.